



tzb 12 | 2017 Editorial

# iele kolleginnan und Kollegan,

diese Wochen um Weihnachten und den Jahreswechsel sind meist eine gute Gelegenheit, um zurückzuschauen auf das vergangene Jahr. Wie allzu oft lagen auch hier Freud' und Leid nah beieinander ...

Zu den leidvollen Erfahrungen gehört sicherlich die mehrheitliche Ablehnung der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte am 3. November im Bundesrat. Vorerst wird unser zahnmedizinischer Nachwuchs also auch weiterhin auf Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung ausgebildet.

Glücklicherweise bestreiten die Bundesländer ebenso wenig wie Bundeszahnärztekammer, KZBV, DGZMK sowie der Verband der Hochschullehrer in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, dass eine Novellierung angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine interdisziplinäre zahnärztliche Ausbildung dringend erforderlich ist. Dieser breit angelegte Konsens war über lange Zeit die Basis für den von allen Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Entwurf einer neuen Approbationsordnung, der in fast allen wesentlichen Teilen vom Bundesgesundheitsministerium aufgegriffen und vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.

der Einfluss von Ministerin Werner innerhalb des Thüringer Kabinetts ausreicht, um demnächst ein zustimmendes Votum des Freistaates im Bundesrat zu erreichen. Dann hätte unsere Landesregierung ihr Wort gehalten und sich als verlässlicher Partner der Zahnärzteschaft erwiesen.

Von der Verlässlichkeit in unserer zahnärztlichen Selbstverwaltung haben wir Thüringer Zahnärzte in diesem Jahr oft selbst profitiert: 1.346 Kollegen haben die von der Kammer neu entwickelte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz bequem und zeitlich flexibel per Internet absolviert. Außerdem haben Kammer und KZV gemeinsam einen reibungslosen Übergang von den auslaufenden ZOD-Karten auf die neuen elektronischen Zahnarztausweise mit Abrechnungsfunktion ermöglicht. Bis heute konnten wir 1.187 Ausweise ausgeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns allen eröffnet die Digitalisierung nicht nur neue Perspektiven in der Prävention, Diagnose und Behandlung von Krankheiten. Sie wird auch gewachsene Prozesse und Strukturen im Gesundheitswesen nachhaltig verändern.

Unsere Landeszahnärztekammer Thüringen tritt dafür ein, dass digitale Konzepte nicht praxisfern von oben herab zwangsverordnet werden, sondern sich im Vergleich mit bestehenden Abläufen sinn-



Neben diesen vertieften Beratungsleistungen bietet unsere Kammer seit September auch neuen Service in der Praxishygiene sowie die Validierung der maschinellen oder manuellen Aufbereitungsprozesse von Medizinprodukten an. Diese zusätzlichen Angebote können die bisherige BuS-Beratung terminlich ergänzen, bleiben ansonsten aber vom BuS-Dienst unabhängig. Damit stehen die Serviceleistungen selbstverständlich auch jenen Praxen offen, die nicht am BuS-Dienst der Kammer teilnehmen.

Im Vorfeld einer Praxisbegehung durch ein kommunales Gesundheitsamt oder das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz können wir auch Ihre Praxis unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten nun intensiv zu Fragen der Hygiene und zur Aufbereitung von Medizinprodukten beraten. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, unseren Mitgliedern praxisnahe und möglichst zeitund ressourcensparende Lösungen für diese oft belastenden bürokratischen Vorgaben anzubieten.

Die verstärkten Praxisbegehungen sowie unsere eigenen Erfolge bei der BuS-Beratung und Prozessvalidierung sind für uns eine neue Ermutigung, die Thüringer Landespolitik zu überzeugen, solche Überwachungsaufgaben künftig auf unsere kompetente und eigenfinanzierte zahnärztliche Selbstverwaltung zu übertragen. Zwar sind die vieldiskutierten Gebiets- und Verwaltungsreformen vorerst verschoben, aber möglicherweise sind die Rahmenbedingungen in naher Zukunft auf unserer Seite. Unsere Landeszahnärztekammer jedenfalls ist bereit, diese Aufgaben zu übernehmen und einen Beitrag zum Abbau bürokratischer Doppelstrukturen zu leisten. So möchten wir nicht nur Ihnen und Ihren Praxisteams, sondern auch der Politik und den Behörden ein verlässlicher und fairer Ansprechpartner sein.

Im Vorfeld einer Praxisbegehung können wir auch Ihre Praxis intensiv zu Fragen der Hygiene und zur Aufbereitung von Medizinprodukten beraten.

Das Auseinanderfallen der bislang geschlossenen Reihen unseres Berufstandes war nun aber für die meisten Landesregierungen ein allzu willkommener Ablehnungsgrund. Wenn die Politik aber eine Novellierung der Approbationsordnung verhindert, dann soll sie auch deutlich sagen, warum sie das vordergründig tut: Weil ihr die Kosten für ein modernes Studium der Zahnmedizin zu hoch sind!

Wir Zahnärzte haben uns bei der Thüringer Gesundheitsministerin Heike Werner stets für die Zustimmung Thüringens stark gemacht. Die Ministerin hat ihre Unterstützung zugesagt und der neuen Approbationsordnung im Gesundheitsausschuss des Bundesrates auch zugestimmt. Doch im Kultusausschuss und im Finanzausschuss hat sich Thüringen der Stimme enthalten. Im Interesse unserer Patientinnen und Patienten sowie unserer künftigen jungen Kolleginnen und Kollegen hoffe ich sehr, dass voll durchsetzen. Hierbei muss die sichere Vernetzung und Digitalisierung der Praxisabläufe auch für kleinere Praxisniederlassungen zu bewältigen sein. Ein Digitalisierungsdruck zu Lasten oder gar zum Schaden unserer kleinteiligen Praxisstrukturen darf nicht entstehen.

In dieser besonderen Sorge um jene kleinen Praxen, die den Großteil der zahnärztlichen Versorgung im weiten Thüringer Raum sicherstellen, haben wir auch unsere BuS-Betreuung angepasst: Künftig werden wir für kleinere Praxen mit bis zu 10 Mitarbeitern und größere Praxen mit bis zu 50 Mitarbeitern unterschiedliche, speziell auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte Beratungen anbieten. Ich verspreche mir davon eine bessere Beratungsintensität und -qualität, die letztlich uns selbst, unseren Praxisteams und unseren Patienten zugutekommen wird.

Chuistian Jan Dr. Christian Junge

Präsident der Landeszahnärztekammer Türingen

| $\mathbf{r}$ | 1:4 | ori | - 1 |
|--------------|-----|-----|-----|
| н (          | 11T | nrı | 12  |
| - 171        |     | .,  | 1   |





### Landeszahnärztekammer

| Unabhängigkeit der Gutachter gestärkt     | 5  |
|---|----|
| Dr. Axel Eismann neu im Kammervorstand    | 5  |
| ZFA-Vergütungsempfehlung leicht angehoben | 11 |



### Kassenzahnärztliche Vereinigung

| Neuregelungen des Mutterschutzrechtes                           | 12 |
|---|----|
| Neue gesetzliche Regelung zur zahnärztlichen<br>Schweigepflicht | 14 |
| "Verlierer sind die Patienten und die Zahnärzte"                | 15 |
| Videoüberwachung des Eingangsbereichs einer<br>Zahnarztpraxis   | 16 |



### Spektrum

Kieferorthopädie vom Kind bis zum Erwachsenen . . 18 Studienergebnisse und praktische Auswirkungen . . 19 

### Beilagenhinweis

Diesem Thüringer Zahnärzteblatt liegt als unabhängige und eigenständige Beilage "Der Thüringer Zahnarzt" des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e. V. bei.

### Weitere Rubriken

| ückwünsche 22 |
|---------------|
| ondolenzen    |
| einanzeigen   |

# Thüringer Zahnärzteblatt

### 26. Jahrgang

### **Impressum**

Offizielles Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

### Herausgeber:

Landeszahnärztekammer Thüringen und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Dr. Christian Junge (v.i.S.d.P. für Beiträge der LZKTh) Dr. Karl-Friedrich Rommel

(v.i.S.d.P. für Beiträge der KZVTh)

### Redaktion:

Rebecca Otto (LZKTh) Dr. Karl-Heinz Müller (KZVTh) Matthias Frölich (LZKTh)

Anschrift der Redaktion: Landeszahnärztekammer Thüringen Barbarossahof 16, 99092 Erfurt Tel: 03 61 74 32 -136 Fax: 03 61 74 32 - 236 E-Mail: presse@lzkth.de Internet: www.lzkth.de

### Leserpost:

leserbriefe@lzkth.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe zu kürzen. Als Leserbriefe gekennzeichnete Beiträge und wörtliche Zitate müssen nicht die Meinung der Herausgeber darstellen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

### Anzeigenannahme und -verwaltung:

Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt Tel: 03 61 7 46 74 -80, Fax: -85 E-Mail: info@kleinearche.de Internet: www.kleinearche.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 seit 01.01.2015.

### Anzeigenleitung: Birgit Schweigel

Anzeigen und Beilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar. Einlagenwerbung erfolgt im Verantwortungsbereich der LZKTh.

Gesamtherstellung/Satz/Layout: WA Kleine Arche GmbH

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Gera GmbH

Titelbild: Mario Jahn

Einzelheftpreis: 4,90 € Jahresabonnement: 53,91 € jeweils inkl. Versand und ges. Mwst.

Januar/Februar-Ausgabe 2018: Redaktions- und Anzeigenbuchungsschluss: 08.01.2018

Auflage dieser Ausgabe: 2.700 ISSN: 0939-5687

# Unabhängigkeit der Gutachter gestärkt

### Kammerversammlung ändert Richtlinien zu Patientenberatung und Gutachterwesen

In großer Einmütigkeit absolvierten die Mitglieder der Kammerversammlung am 25. November 2017 ihr Arbeitspensum. Auf der Tagesordnung ihrer diesjährigen Sitzung standen nicht nur die alljährlichen Beschlüsse zu den Finanzen der Landeszahnärztekammer und des Versorgungswerkes, sondern auch Weichenstellungen für die Zahnärztliche Weiterbildung, die Patientenberatung und das Gutachterwesen.

Die Delegierten nahmen den Jahresabschluss 2016 der Kammer entgegen, entlasteten den Kammervorstand für das Geschäftsjahr 2016 und beschlossen den Haushaltsplan des kommenden Jahres 2018. Auch die vom Vorstand des Versorgungswerkes eingebrachte Dynamisierung der Ruhegeldzahlungen und Festlegung der Rentenbemessungsgrundlage wurden verabschiedet. Zusätzlich bestätigte die Kammerversammlung einige Aktualisierungen in der Kostensatzung der Kammer.

Einstimmig beschlossen die Delegierten die geänderte Richtlinie für die Patientenberatungsstelle. "Die Patientenberatung der Kammer soll das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis pflegen. Sie kann vermitteln und schlichten, wenn fachliche oder menschliche Auseinandersetzungen einer direkten Kommunikation im Wege stehen", sagte Vorstandsreferent Dr. Matthias Schinkel.

### Eigenbewerbungen von Gutachtern künftig möglich

Die neue Gutachterrichtlinie eröffnet zudem die Möglichkeit für Eigenbewerbungen. Bisher konnten Gutachter allein von Kollegen vorgeschlagen werden, fortan dürfen sich Zahnärzte auch selbst als Gutachter bewerben. Soweit sie nach in der Richtlinie festgelegten Kriterien als geeignet gelten, können auch sie vom Vorstand bestimmt werden. Außerdem wurden die Berufungszeiträume von den Legislaturperioden des

Kammervorstandes abgekoppelt: "Wir berufen die Gutachter für fünf Jahre und nicht mehr für vier Jahre, um ihre Unabhängigkeit vom jeweils aktuellen Vorstand zu stärken", so Schinkel.

Die ebenfalls beschlossene Weiterbildungsordnung erhält unter anderem Neuerungen zur
Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse sowie zur ausnahmsweisen Einsetzung
eines leitenden Angestellten einer Hochschulklinik in eine Prüfungskommission mit Ermächtigung zur Weiterbildung auch ohne vorherige
fünfjährige Tätigkeit als Fachzahnarzt. Die Ordnung wurde mit den Thüringer Fachverbänden
der Kieferorthopäden und MKG-Chirurgen abgestimmt.

Kostensatzung und Weiterbildungsordnung werden nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im tzb veröffentlicht und in Kraft treten. Die beiden Richtinien liegen bereits dieser tzb-Ausgabe in der Heftmitte bei.

# Dr. Axel Eismann neu im Kammervorstand

### Referent für Zahnärztliche Weiterbildung sowie Aus- und Aufstiegsfortbildung der ZFA

Neu in den Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen wählte die Kammerversammlung am 25. November 2017 den Erfurter Kieferorthopäden Dr. Axel Eismann. Zuvor war der langjährige Vorstandsreferent für die Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung, Dr. Guido Wucherpfennig, auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausgeschieden.

Dr. Axel Eismann

Wucherpfennig hat das Fortbildungsreferat durchgehend seit dem Jahr 2003 geführt. Der Vorsitzende der Kammerversammlung, Dr. Rainer Kokott, dankte dem 60-jährigen Zahnarzt aus Erfurt für seine sehr erfolgreiche Arbeit: Er habe "die Fortbildung umfangreicher gemacht, Curricula vertieft, Weitblick und Durchsetzungskraft bewiesen", so Kokott. Wucherpfennig wird sich künftig auf seine neue Aufgabe als Generalsekretär der DGZMK konzentrieren. Sein Mandat in der Kammerversammlung behält er jedoch.

# Umstrukturierungen im Kammervorstand

Anschließend wählten die Delegierten mit 37 Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen sowie zwei Enthaltungen den Erfurter Dr. Axel Eismann neu in den Vorstand der Landeszahnärztekammer. Der 50-Jährige ist seit 1998 in Erfurt niedergelassen und wirkte bereits von 2007 bis 2011 im Präsidium der Kammerversammlung mit. Seit 2005 ist er in den Weiterbildungs- und Prüfungsausschüssen für Kieferorthopädie tätig, zudem seit 2003 als stellvertretender Landesvorsitzender des Berufsverbands der Deutschen Kieferorthopäden e. V. in Thüringen aktiv. In seiner konstituierenden Sitzung änderte der Kammervorstand danach den Zuschnitt einiger Referate: Der bisherige ZFA-Referent Dr. Ralf Kulick wird künftig für die Zahnärztliche Fortbildung und die Fortbildung des Praxispersonals verantwortlich sein. Eismann übernimmt die Zahnärztliche Weiterbildung sowie die Aus- und Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

### Dr. Kulick und Dr. Merkel leiten Fortbildungsakademie

Außerdem wurde die Leitung der Fortbildungsakademie "Adolph Witzel" zusätzlich an das Vorstandsmitglied Dr. Gunder Merkel übertragen. Merkel führt die Akademie nun gemeinsam mit Kulick, der bislang schon mit Wucherpfennig die Leitung innehatte. Die Bestellung des Finanzvorstandes Merkel trägt der großen finanziellen Bedeutung der Fortbildungsakademie im Gesamthaushalt der Kammer Rechnung.



Landeszahnärztekammer tzb 12 | 2017

# Beschlüsse der Kammerversammlung

### Beschluss Nr. 20/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016

Beschlusstext: Die Kammerversammlung nimmt die Bilanz und die Ertrags- und Aufwandsrechnung der Kammer für das Haushaltsjahr 2016 ab. Der Überschuss i.H.v. 151.781,65 Euro wird dem Vermögen zugeführt. Dem Vorstand wird, gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe m der Satzung der Kammer, Entlastung erteilt.

Begründung: Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer e.V. und durch den Finanzausschuss der Kammer beantragt der Vorstand der Kammer entsprechend § 6 Abs. 1 Buchstabe m der Satzung die Abnahme des festgestellten Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Der gesamte Prüfbericht liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vor, der Bestätigungsvermerk liegt den Unterlagen bei.

Die Bilanz, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie die Erläuterungen 2016 hierzu sind dem Antrag beigefügt.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 42 Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 5



### Beschluss 21/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** Haushaltsplan der Landeszahnärztekammer Thüringen für das Jahr 2018

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt den vorgelegten, vom Vorstand der Kammer festgestellten und vom Finanzausschuss bestätigten Haushaltsplan der Landeszahnärztekammer Thüringen für das Jahr 2018, inklusive Stellen- und Investitionsplan.

Begründung: Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. k der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen ist jährlich der Haushaltsplan, inklusive Stellen- und Investitionsplan aufzustellen. Der vorliegende Haushaltsplan wurde am 23.08.2017 vom Vorstand der Kammer festgestellt und am 18.10.2017 vom Finanzausschuss der Kammerversammlung geprüft und zur Beschlussfassung empfohlen.

Zur Begründung der einzelnen Positionen wird auf den Haushaltsplan verwiesen.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 41 Ja-Stimmen: 41 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss 22/17

**Antragsteller:** Vorstand des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** Änderung des Geschäftsplanes des Versorgungswerkes

**Beschlusstext:** Die Kammerversammlung beschließt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a der Satzung des Versorgungswerkes, den Geschäftsplan des Versorgungswerkes in der Fassung vom 31.12.2016 auf Basis der Satzung Rechtsstand 01.01.2017.

Begründung: Das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen handelt gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung nach dem Geschäftsplan.

Der Geschäftsplan des Versorgungswerkes legt die Rechnungsgrundsätze und technischen Grundlagen dar, nach denen die versicherungstechnische Lage des Versorgungswerkes anhand einer versicherungstechnischen Bilanz zu überprüfen ist. Dem Geschäftsplan liegen die zum jeweiligen Bilanzstichtag geltenden Satzungsbestimmungen des Versorgungswerkes zu Grunde.

Der Geschäftsplan wurde letztmalig im Kalenderjahr 2009 umfassend angepasst und seitdem durch drei geschäftsplanmäßige Erklärungen ergänzt. Bedingt durch mehrere Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes und Änderungen im versicherungsmathematischen Rechenwerk musste der Geschäftsplan angepasst werden.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Kammerversammlung, den geänderten Geschäftsplan des Versorgungswerkes in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat keine Einwendungen gegen die Änderungen des Geschäftsplanes in der Fassung 31.12.2016 erhoben.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 41 Ja-Stimmen: 41 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss 23/17

Antragsteller: Vorstand des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses des Versorgungswerkes und Entlastung des Aufsichtsrates und Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016

Beschlusstext: Die Kammerversammlung nimmt den geprüften Jahresabschluss des Versorgungswerkes für das Kalenderjahr 2016 entgegen und stellt diesen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe e der Satzung des Versorgungswerkes fest.

Die Kammerversammlung entlastet den Aufsichtsrat und den Vorstand gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe f der Satzung des Versorgungswerkes.

Begründung: Der Jahresabschluss und Lagebericht 2016 wurde gemäß § 5 Abs. 8 Buchstabe i der Satzung vom Vorstand aufgestellt und gem. § 9 Abs. 6 der Satzung vom beauftragten Wirtschaftsprüfer (BANSBACH GmbH) geprüft. Der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht 2016 wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und Prüfung gegeben Der Aufsichtsrat empfiehlt gem. § 4 Abs. 7 Buchstabe f der Satzung, den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2016 der Kammerversammlung zur Entgegennahme und Feststellung vorzulegen. Gemaß § 3 Abs. 2 Buchstabe e der Satzung des Versorgungswerkes erfolgt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses durch die Kammerversammlung.

tzb 12 | 2017 Landeszahnärztekammer

Der Prüfbericht liegt in der Geschäftsstelle vor. Rechnungs- und andere Differenzen wurden nicht festgestellt. Bilanzwirksame Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 sind als Anlage beigefügt.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 41 Ja-Stimmen: 41 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss 24/17

**Antragsteller:** Vorstand des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** 1. Dynamisierung für die am 31.12.2017 laufenden Versorgungsbezüge zum 01.01.2018 / 2. Festlegung der Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2018

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt, zum 01.01.2018 die laufenden Ruhegelder und Anwartschaften (Rentenbemessungsgrundlage) gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes wie folgt zu dynamisieren: Die am 31.12.2017 laufenden Versorgungsbezüge werden zum 01.01.2018 in Höhe von 2,0 Prozent dynamisiert. Die Rentenbemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2018 wird auf EUR 46.277,00 (Vorjahr EUR 45.369,00) festgelegt. Dies entspricht einer Erhöhung der Anwartschaften um 2,0 Prozent.

Die Kammerversammlung beschließt, zum 01.01.2019 die laufenden Ruhegelder und Anwartschaften (Rentenbemessungsgrundlage) um weitere 1,0 Prozent zu dynamisieren, sofern das versicherungsmathematische Gesamtdynamisierungspotenzial des Kalenderjahres 2017 nach Gewinnverwendung positiv ist, und der hierfür vorgesehene Finanzbedarf aus der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RfB) gedeckt werden kann.

Begründung: Die Kammerversammlung beschließt aufgrund der aus der versicherungstechnischen Bilanz abgeleiteten Ergebnisse und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Rentenbemessungsgrundlage zur Anpassung der Anwartschaften und die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen, wobei der Geschäftsplan und die hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen zu beachten sind. Der Aufsichtsrat befürwortet den Antrag des Vorstandes.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 41 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1



### Beschluss 25/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

Betreff: Neufassung der Gutachterrichtlinie

**Beschlusstext:** Die Kammerversammlung beschließt den Entwurf der Neufassung der Gutachterrichtlinie der Kammer.

**Begründung:** Die derzeit geltende Gutachterrichtlinie der Kammer vom 02.12.1995, welche seit dem 01.01.1996 in Kraft ist, bedarf einer grundlegenden Änderung/Neuerung.

An zahnärztliche Gutachter und an die von diesen erstellten Gutachten werden insbesondere von den Gerichten hohe Anforderungen gestellt. Zahnärztliche Gutachten, die alle notwendigen Anforderungen erfüllen, sind in hohem Maße geeignet sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu einer Konfliktlösung beizutragen.

Gutachten sollen die fehlende Sachkunde der jeweiligen Entscheidungsgremien ersetzen oder vorhandene Sachkunde unterstützen. Sie sind daher Kernstücke in Haftungsverfahren.

Aus diesem Grund werden an gutachterlich tätige Zahnärzte hohe Anforderungen gestellt, die über die zahnärztlich fachliche Qualifikation hinausgehen.

Der vorliegende Entwurf der Gutachterrichtlinie trägt den heutigen Anforderungen an Gutachter und deren Gutachten sowie an Fragen der Qualitätssicherung Rechnung.

Der vorliegende Entwurf wurde im Rahmen der diesjährigen Gutachtertagung mit den derzeit von der Kammer bestellten Gutachter erörtert und fand deren Zustimmung. Weiterhin wurde der Entwurf mit dem Satzungsausschuss der Kammer erörtert und fand auch dort einstimmige Unterstützung. Vor diesem Hintergrund beschloss der Vorstand in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Entwurf der Kammerversammlung zur abschließenden Beschlussfassung nach § 6 Abs. 1 der Satzung zuzuleiten.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Richtlinie kann damit nach Veröffentlichung im tzb in Kraft treten.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 40 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss 26/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Beschlusstext:** Die Kammerversammlung beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen in der dem Antrag beiliegenden Form.

Begründung: Die Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen ist nach § 2 Abs. 4 der Kostensatzung regelmäßig, spätestens nach drei Jahren, auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Die letzte Anpassung der Gebührenpositionen fand auf Grundlage des Jahres 2014 statt, daher ist eine Überprüfung im Jahr 2017 mit Anpassungen zum Jahr 2018 nötig.

Landeszahnärztekammer tzb 12 | 2017

Im Rahmen der Überprüfung ist die Notwendigkeit zur Anpassung des Verwaltungskostensatzes von bisher 30,00 Euro auf 33,50 Euro aufgefallen. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Gebührenpositionen angepasst und redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen. Gleichzeitig werden Gebührenpositionen aufgenommen, deren Notwendigkeit sich aus der laufenden Anwendung der Kostensatzung ergeben.

Nach § 6 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung obliegt die Beschlussfassung über die Kostensatzung der Kammerversammlung. Nach § 6 Abs. 2 der Satzung bedarf die Kostensatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sowohl der Finanzausschuss (18.10.2017) als auch der Satzungsausschuss (16.08.2017) hatten Gelegenheit, den Entwurf der Kostensatzung zur Kenntnis zu nehmen und sich hierzu zu positionieren.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgte in der Sitzung am 27.09.2017.

Die Kostensatzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im tzb in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 42 Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss 27/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

Betreff: Änderung der Weiterbildungsordnung

**Beschlusstext:** Die Kammerversammlung beschließt die Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) für Thüringer Zahnärzte.

Begründung: Bereits mit der Genehmigung der ersten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte im November 2015, in welcher die Bestimmungen zur Anerkennung von in der EU oder Drittstaaten erworbenen Weiterbildungen erstmals vollumfänglich in die Weiterbildungsordnung aufgenommen wurden, gab das TMASGFF der Kammer den Hinweis, dass im Jahr 2016 die Novelle der Richtlinie 2013/55EU vom 20.11.2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Novelle des Thüringer Anerkennungsgesetzes und damit auch die Novelle des Thüringer Heilberufegesetzes in Kraft treten wird. In dieser Folge war die Thüringer Weiterbildungsordnung wiederum anzupassen.

Im vergangenen Jahr wurde deshalb im Referat Weiterbildung die WBO auf der Grundlage der geänderten Rechtsvorschriften und aus Erfordernissen, welche in der täglichen Anwendung der WBO im Fachreferat auftraten, in folgenden Hauptpunkten geändert:

- Verpflichtung zur strukturierten Dokumentation der Weiterbildung mittels Nachweisheft,
- Aufnahme des Tatbestandsmerkmales "durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse" zum Ausgleich bei wesentlichen Unterschieden im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsabschlüssen
- Aufnahme der Bestimmungen zum Informationswerkzeug "Vorwarnmechanismus" zwischen den EU-Staaten im Binnenmarkinformationssystem IMI der EU
- Schaffung eines Ausnahmetatbestandes zur Einsetzbarkeit eines leitenden Angestellten an einer Hochschulklinik in die Prüfungskommission mit Ermächtigung zur Weiterbildung, auch ohne 5-jährige Tätigkeit, mit Abschluss als Fachzahnarzt.
- Verlängerung der Übergangsfristen im Fachgebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" bis 2021 zur Gewährleistung der Umsetzbarkeit und Durchführbarkeit der Weiterbildung
- Anlage 1 Oralchirurgie: Konkretisierung und Präzisierung, welche WB-Zeiten in einer für 3 Jahre zugelassenen WB-Praxis anrechenbar sind mit Unterscheidung hinsichtlich einer Tätigkeit in einer Praxis mit stationärer Anbindung, welche im Thüringer Krankenhausplan aufgenommen ist oder nicht
- Präzisierung der Voraussetzung zur 3-jährigen Zulassung einer Praxis mit stationärer Anbindung, welche im Thüringer Krankenhausplan verankert ist.
- Anlage 1 und 2 (Oralchirurgie und KFO): Ausnahmen hinsichtlich der Ermächtigung bei weniger als 5-jährigem Fachzahnarztabschluss können zukünftig für Lehrstuhlinhaber, Klinikdirektoren und Chefärzte an einer Uniklinik getroffen werden

Die vorliegende neue Thüringer Weiterbildungsordnung wurde mit den Fachverbänden bzw. Prüfungskommissionen für Oralchirurgie und Kieferorthopädie abgestimmt. Deren Zustimmung liegt vor.

Die Prüfungskommission Oralchirurgie hat aber dringend um die Überarbeitung der theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalte in der Anlage 1 gebeten, da diese einer zeitgemäßen, modernen sowie qualitätssichernden theoretischen und praktischen Ausbildung zum Oralchirurgen nicht mehr Rechnung trägt.

Es sei nach Auffassung aller Kommissionsmitglieder erforderlich, inhaltliche und formelle Aktualisierungen an den Katalog zur praktischen und inhaltlichen Ausbildung entsprechend der Musterweiterbildungsordnung für Fachärzte anzulehnen. Es sei erforderlich, die Inhalte in Weiterbildungsblöcke zu untergliedern, eine kognitive und Methodenkompetenz zu erfassen sowie den erreichten Weiterbildungsfortschritt in vier unterschiedliche Kompetenzniveaus zu hinterlegen und abschließend die Handlungskompetenz mit Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen. Diese Überarbeitung der Anlage 1 kann jedoch nicht mehr in die aktuelle Novelle der WBO aufgenommen werden, und muss daher einer nächsten Novellierung vorbehalten bleiben.

Der Satzungsausschuss der Kammer hat in seiner Sitzung am 16.08.2017 ebenfalls seine Zustimmung zur Neufassung der Weiterbildungsordnung gegeben.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Vorstand in seiner Sitzung am 25.10.2017 den Entwurf der Kammerversammlung zur abschließenden Beschlussfassung nach § 6 Abs. 1, Buchstabe e) der Satzung zuzuleiten. Nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung bedarf die Weiterbildungsordnung gem. § 6 Abs. 2 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 42 Ja-Stimmen: 34 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 7

### Beschluss 28/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

**Betreff:** Neufassung der Richtlinie zur Patientenberatungsstelle

**Beschlusstext:** Die Kammerversammlung beschließt die Neufassung des Entwurfes der Richtlinie zur Patientenberatungsstelle der Kammer.

Begründung: Die derzeit geltende Richtlinie zur Patientenberatungsstelle der Kammer, welche seit dem 01.06.1995 in Kraft ist, bedarf einer grundlegenden Änderung/Neuerung. Aufgrund der überalterten Inhalte und zur Erhaltung und Pflege eines guten Arzt-Patienten-Verhältnisses sowie im Interesse der Qualitätssicherung ist eine grundlegende, zeitgemäße und transparente Richtlinie zur Patientenberatungsstelle erforderlich.

Die Richtlinie bedarf einer präzisen Formulierung mit weitreichender Transparenz zum Verfahren und zum Umgang mit den dort erhobenen Daten. Der Satzungsausschuss der Kammer hatte Gelegenheit, sich zu dem Entwurf der Richtlinie zu positionieren. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 beschlossen, den Entwurf der Kammerversammlung zur abschließenden Beschlussfassung nach § 6 Abs. 1 der Satzung zuzuleiten.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Richtlinie kann damit nach Veröffentlichung im tzb in Kraft treten.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 40 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### |Beschluss 29/17

Antragsteller: Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

Betreff: Vorschlagsliste für die zahnärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte und Landesberufsgerichte für Heilberufe

Beschlusstext: Die Kammerversammlung beschließt, folgende Mitglieder als ehrenamtliche Richter für das Berufsgericht und das Landesberufsgericht für Heilberufe für den Berufungszeitraum ab 01.06.2018 dem Justizministerium vorzuschlagen:

A – Für das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Meiningen:

- Herrn Dr. Diethard Marr, Steinbach-Hallenberg
- Herrn Dr. Frank Obermüller, Meiningen
- Herrn Andreas Reichel, Elgersburg
- Herrn Dr. Ingo Schlundt, Sulzdorf
- Herrn Dr. Reinhard Soeberdt, Tonndorf
- Herrn DS Detlev Wöpke, Meiningen

B - Für das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar:

- Frau Dr. Marion Enseleit, Buttelstedt
- Herrn Dr. Axel Kirchner, Weimar
- Frau Dr. Suzann Popp, Erfurt-Tiefthal
- Herrn Dr. Gunter Reißig, Legefeld
- Frau Dr. Christina Köhler, Weimar

Begründung: Mit Ablauf des 31.05.2018 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter für das Berufsgericht für Heilberufe und für das Landesberufsgericht für Heilberufe. Somit sind zum 01.06.2018 neue ehrenamtliche Richter durch das Ministerium zu berufen. Die Aufstellung der Vorschlagsliste steht gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe t der Satzung der Kammer zu. Die vorgeschlagenen Kollegen haben bereits in der laufenden Amtszeit die Aufgabe wahrgenommen. Die Meldung an das Justizministerium muss bis Dezember 2017 erfolgen.

### Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: 41 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

### Wegegeld bei Hausbesuchen

Gemäß § 3 GOZ stehen dem Zahnarzt neben den Gebühren (Honorar) auch der Ersatz von Auslagen und Entschädigungen zu. Im Paragraphenteil der GOZ werden diese Entschädigungen näher beschrieben.

Es wird abhängig von dem Radius zwischen Praxis und Besuchsort zwischen Wegegeld (§ 8 Abs. 2 GOZ - bis 25 Kilometer) und Reiseentschädigung (§ 8 Abs. 3 GOZ - über 25 Kilometer) unterschieden. Mit diesen Entschädigungen sind alle weg- und reisebedingten Zeitversäumnisse und Mehrkosten abgegolten.

In der Regel erfolgt der Besuch von der Praxis des Zahnarztes aus. Existieren mehrere Praxisstandorte, so ist der Ort ausschlaggebend. von dem aus der Weg angetreten wird. Tritt der Zahnarzt den Besuch von seiner Wohnung an, wird das Wegegeld von dort berechnet.

Das Wegegeld umfasst alle anfallenden Fahrtkosten, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel. Es ist auch berechenbar, wenn der Besuch zu Fuß oder mit dem Fahrrad erfolgt.

### Wegegeld

### bis 25 Kilometer Radius:

- bis 2 Kilometer: tags 4,30 Euro/ nachts (20:00 - 08:00 Uhr) 8,60 Euro
- über 2 bis 5 Kilometer: tags 8,00 Euro/nachts 12,30 Euro
- über 5 bis 10 Kilometer: tags 12,30 Euro/nachts 18,40 Euro
- über 10 bis 25 Kilometer: tags 18,40 Euro/nachts 30,70 Euro



Besucht der Zahnarzt mehrere Patienten an einem Ort (zum Beispiel in einem Altenheim oder einer häuslichen Gemeinschaft), darf die Entschädigung nur einmal und unabhängig von der Anzahl der tatsächlich besuchten Patienten berechnet werden. In einem solchen Fall muss die Entschädigung den besuchten Patienten anteilig und zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt werden.

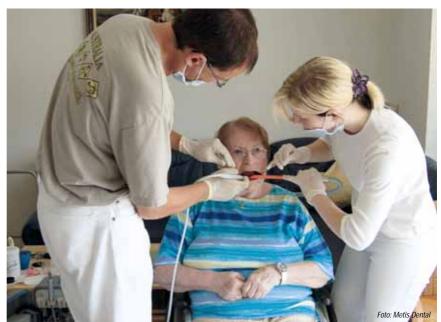
### Reiseentschädigung über 25 Kilometer Radius:

- 0,42 Euro je Kilometer (eigenes KfZ) oder tatsächliche Kosten bei anderem Verkehrsmittel
- 56,00 Euro bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden/Tag oder 112,50 Euro bei Abwesenheit über 8 Stunden/Tag
- Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen

I 7KTh







10 Landeszahnärztekammer tzb 12 | 2017



### Kursreihe "IUZ kompakt" endet mit Besuch der Erfurter Domstufen-Festspiele

Nach rund eineinhalb Jahren ging am 18. Oktober 2017 die aktuelle Kursreihe des Initiativkreises Umfassende Zahnerhaltung (IUZ) zu Ende. Auch dieser sechste Zykus "IUZ kompakt" beinhaltete monatlich einen langen Fortbildungsmittwoch mit Frontalveranstaltungen in zusammengefasster Form.

Die Vorträge frischten vorhandenes Wissen zu Zahnmedizin, Wirtschaft, Hygiene und Fehlermanagement auf und lehrten zahlreiche neue Inhalte. Unter den mehr als 70 Kursteilnehmern waren viele treue Teilnehmer aus vergangenen

Kursreihen, darunter zwölf (Ehe)-Paare in Gemeinschaftspraxen, Mütter mit Töchtern oder Paare in getrennten Praxen. Wichtiger Bestandteil auch dieser Kursreihe war wieder der kollegiale Austausch sowie das persönliche Gespräch mit den Referenten, die als Spezialisten in ihren jeweiligen Fachgebieten Lösungswege für aktuelle Praxisfälle aufzeigten.

Die Abschlussveranstaltung der beliebten Kursreihe führte in diesem Jahr bereits vorab im August zu den Domstufen-Festspielen in Erfurt (Foto).

### "Herausragender Botschafter unseres Berufsstands": Ehrennadel der Zahnärzte für Dr. Andreas Wagner



BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel (r.) zeichnete den ehemaligen Thüringer Kammerpräsidenten Dr. Andreas Wagner im Rahmen der feierlichen Eröffnung des Deutschen Zahnärztetages 2017 mit der Ehrennadel der deutschen Zahnärzteschaft in Gold aus. Folo: BZÄK/axentis.de

Die Bundeszahnärztekammer hat die Ehrennadel der Deutschen Zahnärzteschaft in Gold an Dr. Andreas Wagner aus Erfurt verliehen. Damit würdigte die BZÄK den früheren langjährigen Präsidenten der Landeszahnärztekammer Thüringen für dessen besondere Verdienste um den Berufsstand.

"Bereits unmittelbar nach der politischen Revolution nutzte Wagner die neu gewonnene Freiheit und engagierte sich in vielfältiger Weise für den Berufsstand. Dabei war ihm neben der Berufspolitik auch immer das Miteinander von Wissenschaft und Praxis wichtig. Diese Punkte sind prägend für sein Verständnis der Freiberuflichkeit", lobte BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel bei der Ehrung am 10. November 2017 in Frankfurt am Main. "Seine Mitgliedschaft bei Dentists for Africa, sein Hilfseinsatz in Kenia im Jahr 2015 und sein leidenschaftlicher Einsatz für die Fort- und Weiterbildung der afrikanischen Partner runden das Bild eines herausragenden Botschafters für unseren Berufsstand ab", so Engel.

### Fortbildungsakademie "Adolph Witzel"

Für folgende Kurse werden noch Anmeldungen entgegengenommen:

Das alltägliche Problem bei der herausnehmbaren Prothetik – Praxiskurs

ZA Dr. Felix Blankenstein, Berlin Kurs-Nr. 180021 Sa., 24. Februar 2018, 9:00 – 16:00 Uhr 230,00 Euro (ZÄ)

Zahnärztliche Therapie und Komplikationsmanagement bei neuer Antikoagulantien-Therapie

ZA Prof. Dr. Dr. S. Schultze-Mosgau, Jena

Kurs-Nr. 180025

Mi., 28. Februar 2018, 14:00 – 19:00 Uhr 160,00 Euro (ZÄ)

Einstellen leicht gemacht: Die perfekte intraorale Röngenaufnahme

Jana Nüchter, Erfurt Kurs-Nr. 180027 Fr., 9. März 2018, 14:30 – 18:30 Uhr 130,00 Euro (ZFA)

Das ABC der Schienentherapie

ZA Prof. Dr. Georg Meyer, Greifswald Kurs-Nr. 180028 Fr., 9. März 2018, 14:00 – 20:00 Uhr Sa., 10. März 2018, 9:00 – 16:00 Uhr 410,00 Euro (ZFA)

Tipps und Tricks für die prophylaktisch tätige ZFA

Marion Mordhorst, Vachdorf Kurs-Nr. 180030 Sa., 10. März 2018, 9:00 – 15:00 Uhr 180,00 Euro (ZFA)

Physiotherapie:

495,00 Euro (ZÄ)

Warum, in welchen Fällen, welche Techniken, wie oft und wie lange? Gert Groot Landeweer, Vörstetten Kurs-Nr. 180033 Fr., 16. März 2018, 14:00 – 20:00 Uhr Sa., 17. März 2018, 9:00 – 16:00 Uhr

# Anmeldungen: www.fb.lzkth.de

Telefax: 0361 74 32-270 E-Mail: fb@lzkth.de



Ansprechpartnerinnen: Kerstin Held / Monika Westphal Telefon: 0361 74 32 -107/-108

### Blaschke im Vorstand der Freien Berufe

Zahnärztin Kerstin Blaschke (Foto) aus Schmalkalden vertritt die Thüringer Zahnärzte künftig im Vorstand des Landesverbandes der Freien Berufe Thüringen e.V. Zuvor hatte die Er-



furterin Dr. Gisela Brodersen diese Tätigkeit auf eigenen Wunsch hin beendet.

Kammerpräsident Dr. Christian Junge dankte Brodersen für ihr langjähriges Engagement und betonte, "dass die zwischen der KZV und der Kammer abgestimmte Nachfolgerin durch ihre bundespolitische Erfahrung für die neue Aufgabe bestens geeignet ist. Nicht nur der wachsende Einfluss Europas auf unsere Berufsausübung, sondern auch die vielfältigen gemeinsamen Interessen unserer freien Berufe hier in Thüringen vor Ort erfordern eine enge Abstimmung und eine gemeinsame Stimme gegenüber der Politik", so Junge.

### Zahl des Monats

6

Prüfungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse führte die Landeszahnärztekammer Thüringen im Jahr 2017 durch. Hiervon wurden vier Prüfungen bestanden und zwei nicht bestanden.

Zahnärzte aus Staaten außerhalb der Europäischen Union werden nicht automatisch zur Berufsausübung in Thüringen zugelassen. Grund hierfür sind unterschiedliche Studieninhalte, die nicht immer der deutschen Approbationsordnung für Zahnärzte entsprechen. Ausländische Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen daher die Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und Wissensstandes individuell prüfen lassen. Die Kammer stellt sich darauf ein, dass diese Prüfungsanforderungen in den kommenden Jahren deutlich zunehmen werden.

# Dr. Kathrin Limberger im DAJ-Bundesvorstand

Dr. Kathrin Limberger ist neues Mitglied im Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ) Die Zahnärztin im Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst



und Vorsitzende des Arbeitskreises Jugendzahnpflege in Erfurt wurde auf Vorschlag der Thüringer Landesarbeitsgemeinschaft für die nächsten vier Jahre in den zehnköpfigen Bundesvorstand entsandt.

Kammerpräsident Dr. Christian Junge hob das große Engagement von Limberger hervor, die zugleich Mitglied der Kammerversammlung und des Präventionsausschusses der Kammer ist: "Ich bin mir sicher, dass es ihr gelingen wird, die hier in Thüringen erlangten vielfältigen Erfahrungen in der Gruppenprophylaxe nun auch auf Bundesebene einzubringen und dort Impulse zu setzen."

# ZFA-Vergütungsempfehlung leicht angehoben

### Landeszahnärztekammer gibt Orientierungshilfe für Zahnarztpraxen

Die Landeszahnärztekammer Thüringen hat ihre Empfehlung zur Vergütung der Zahnmedizinischen Fachangestellten im Freistaat geringfügig um 2,5 Prozent angehoben. Danach steigt der Eingangsstundensatz ab Januar 2018 von derzeit 9,38 Euro auf 9,61 Euro.

Mit der Vergütungsempfehlung gibt die Kammer den Praxen eine jährlich aktualisierte Orientierungshilfe zur adäquaten Vergütung des Praxispersonals an die Hand. Bei der Bemessung der Vergütung ist es der Kammer wichtig, dass diese die jeweiligen Rahmenbedingungen der Praxis einerseits sowie die persönliche Berufserfahrung der Mitarbeiterin andererseits widerspiegeln. Zusätzlich gilt es, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu beachten.

Als weitere Aspekte bei der Vergütung sollten auch individuelle Qualifikationen berücksichtigt werden, wie diese beispielsweise durch Aufstiegsfortbildungen erworben werden. Für ZMF, ZMV, ZMP und AZP schlägt die Kammer daher ein Plus von 25 Prozent zur Grundvergütung vor. Ebenso empfiehlt die Kammer die Berücksichtigung besonderer auf das Personal übertragenen Verantwortlichkeiten, zum Beispiel in der Hygiene oder im Qualitätsmanagement.

# Ausbildungsvergütung steigt um 50 Euro

Außerdem erhöhte der Vorstand die monatliche Vergütung für ZFA-Auszubildende um 50 Euro:

- im 1. Ausbildungsjahr
   von 730,00 Euro auf 780,00 Euro
- im 2. Ausbildungsjahr von 770,00 Euro auf 820,00 Euro
- im 3. Ausbildungsjahr von 820,00 Euro auf 870,00 Euro

Die erhöhte Vergütung soll auch weiterhin zur Attraktivität des Ausbildungsberufes beitragen, da die Entlohnung in anderen berufsbildnahen Ausbildungen deutlich höher liegt. Im vergleichbaren Tarifvertrag des Verbandes Medizinischer Fachberufe gelten für ZFA-Auszubildende die Gehaltsstufen von 800, 840 bzw. 900 Euro.



Alle Vergütungsempfehlungen: www.643.tzb.link



| Berufsjahr | Stundenlohn | Monatsentgelt bei Vollzeit |  |  |
|------------|-------------|----------------------------|--|--|
| 13.        | 9,61        | 1.666,00                   |  |  |
| 46.        | 9,73        | 1.687,00                   |  |  |
| 7.–10.     | 10,40       | 1.803,00                   |  |  |
| 11.–16.    | 11,04       | 1.914,00                   |  |  |
| 17.–22.    | 11,70       | 2.024,00                   |  |  |
| 2329.      | 12,38       | 2.146,00                   |  |  |
| ab dem 30. | 13,03       | 2.259,00                   |  |  |

Empfehlung für die Vergütung von ZFA und weitergebildetem Praxispersonal (Der Berechnung des Bruttomonatsentgeltes ist eine 40-Stunden-Woche mit durchschnittlich 173,33 Stunden pro Monat bei durchschnittlich 21,6 Arbeitstagen je Monat zugrundegelegt. Bei reduzierter Stundenzahl müssten die Entgelte entsprechend angepasst werden.)

# Neuregelungen des Mutterschutzrechtes

### Was Sie in Zukunft beachten sollten

Von Ass. jur. Andrea Wagner

Nach Jahren wurde das Mutterschutzgesetz fast komplett überarbeitet; tiefgreifende Änderungen wurden jedoch nicht vorgenommen. Einige Anpassungen sind bereits am 30.05.2017 in Kraft getreten, der überwiegende Teil wird jedoch erst am 01.01.2018 Gültigkeit erlangen.

### Bereits in Kraft getretene Neuregelungen

Für Mütter verlängert sich die Mutterschutzzeit nach der Geburt eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX von 8 auf 12 Wochen. Diese Verlängerung ist durch die Mutter zu beantragen. So ist sichergestellt, dass Mütter selbst entscheiden, ob sie diese Zeit benötigen (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

Der Kündigungsschutz wird ausgeweitet. Künftig gilt, dass nach einer Fehlgeburt, nach der 12. Schwangerschaftswoche, ein 4-monatiger Kündigungsschutz greift (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG).

Ferner ist die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz durch Erweiterung der gelisteten Gefahrenstoffe ergänzt worden (Anlage 1 MuSchArbV).

Verbessert wurde auch die finanzielle Absicherung von privat krankenversicherten Frauen während der Mutterschutzfristen. Durch eine im April 2017 in Kraft getretene Änderung im Versicherungsvertragsgesetz haben sie während der Schutzfristen ein Anrecht auf Krankentagegeld zur Kompensation ihres Verdienstausfalls. Somit haben auch selbständig tätige Zahnärztinnen, die nicht vom Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes umfasst sind, wenn sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung sowie am Entbindungstag Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld (§ 192 VVG). Sie sollten sich daher bei ihrer Versicherung erkundigen, welche Leistungen sie auf Grund ihres Versicherungsvertrages erhalten. Je nach Vereinbarung werden die Leistungen unterschiedlich hoch sein.

### Änderungen, die ab 01.01.2018 in Kraft treten

Arbeitgeber müssen künftig für jede Tätigkeit eine abstrakte und anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung entsprechend der allgemei-



Foto: Wagner

nen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben durchführen, unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz mit einem Mann oder einer Frau besetzt ist (§ 10 MuSchG). Damit muss die Tätigkeit auf eine unverantwortbare Gefährdung für schwangere und stillende Frauen überprüft werden. Dies ist zu dokumentieren (§ 14 MuSchG). Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die schwangere oder stillende Frau und ihr Kind durch eine bestimmte Tätigkeit oder Arbeitsbedingung gesundheitlich beeinträchtigt werden. Unverantwortbar ist eine solche Gefährdung, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Eine weitere Änderung betrifft die Erweiterung des Personenkreises, der durch das Mutterschutzgesetz erfasst wird. Zukünftig sind neben angestellten Zahnärztinnen auch Schülerinnen und Studentinnen durch den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes geschützt, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerin oder Studentin im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolviert. Das gleiche gilt für Frauen, die in betrieblicher Berufsausbildung beschäftigt

sind (§ 1 MuSchG). Nach wie vor nicht umfasst von den mutterschutzrechtlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes sind selbständig tätige, also zugelassene oder ermächtigte, Zahnärztinnen.

Ferner sind weitere Informationspflichten festgelegt worden. Schwangere Frauen sollen ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie dies wissen (§ 15 MuSchG). Nur so kann sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann. So ist der Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Schutzmaßnahmen für die schwangere Frau und das ungeborene Kind festzulegen und der Mitarbeiterin ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten (§ 10 Abs. 2 MuSchG). Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde die Schwangerschaft mitzuteilen (§ 27 Abs. 1 MuSchG).

Insgesamt sollen flexiblere Arbeitszeiten möglich sein. So sind zwar Sonn- und Feiertagsarbeiten weiterhin grundsätzlich verboten, jedoch sind branchenunabhängige Ausnahmen denkbar (§ 6 MuSchG). Auch wird es künftig möglich sein, schwangere Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr zu beschäftigen. Diesbezüglich ist

ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt worden. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten. Die Genehmigung durch die Behörde gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen den Antrag auf Ausnahmegenehmigung ablehnt (§ 28 MuSchG). Eine Beschäftigung der schwangeren Mitarbeiterin zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr bleibt weiterhin ausgeschlossen (§ 5 MuSchG). Ausnahmen können bei den Aufsichtsbehörden beantragt werden (§ 29 MuSchG). Allerdings können die Schwangeren ihr Einverständnis zur Mehrarbeit jederzeit widerrufen. Aufgrund des Arbeitsschutzes muss darauf geachtet werden, dass Schwangere nicht allein arbeiten. Es muss stets gewährleistet sein, dass Hilfe erreichbar ist. In § 2 Abs. 4 Mutterschutzgesetz wird der Begriff "Alleinarbeit" definiert. Danach liegt Alleinarbeit nicht vor, wenn die Schwangere ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen oder für schwangerschaftsbedingte Notsituationen die jederzeitige Erreichbarkeit von Hilfen durch Dritte gewährleistet werden kann.

Auch das Verbot der Mehrarbeit wurde neu gefasst (§ 4 MuSchG). Mehrarbeit ist für maximal 8 ½ Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche zulässig. Die Aufsichtsbehörden können Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zulassen (§ 29 MuSchG).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Arbeitgeber unabhängig von der Besetzung des Arbeitsplatzes jede Tätigkeit daraufhin zu überprüfen hat, ob sie im Fall einer Schwangerschaft der Mitarbeiterin durch diese ausgeübt werden kann.

In der Vergangenheit wurden die Arbeitnehmerinnen auf Grund ihres Berufes zum Teil auch gegen ihren Willen einem Berufsverbot ausgesetzt, weil der Arbeitgeber keine Risiken eingehen wollte und eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes als zu aufwendig galt. Ab 01.01.2018 muss der Arbeitgeber nun, bevor er ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausspricht, Maßnahmen ergreifen, um die Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Neben den Vorkehrungen für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes muss auch geprüft werden, ob ein Arbeitsplatzwechsel in Frage kommt.

In Zahnarztpraxen wird dies weiterhin bezüglich der angestellten Zahnärztinnen oder Assistenzzahnärztinnen schwierig sein. Es ist ihnen im Zweifel nicht zuzumuten, Arbeiten außerhalb ihres Anstellungsvertrages zu verrichten. Im Ergebnis werden daher auch zukünftig angestellte schwangere oder stillende Zahnärztinnen kaum in Zahnarztpraxen zu beschäftigen sein.

Sofern angestellte Zahnärztinnen aus den genannten Gründen ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen müssen, besteht für die Zahnarztpraxis die Möglichkeit, nach Genehmigung durch die KZV, einen Vertreter oder eine Vertreterin für sie zu beschäftigten.

Bitte teilen Sie die Beschäftigungsunterbrechung infolge des Mutterschutzes immer der KZV mit. Diese Unterbrechungen haben Auswirkungen auf die Fristberechnung für den Fortbildungsnachweis der angestellten Zahnärztinnen, auf die Dauer der Vorbereitungszeit der Assistentinnen und auf die Degressionsberechnung der betroffenen Zahnarztpraxis. Dies gilt selbstverständlich auch für die sich in der Regel anschließende, vom Vater oder der Mutter wahrgenommene, Elternzeit.



Ass. jur. Andrea Wagner, KZV Thüringen

# Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuss für Zahnärzte im Freistaat Thüringen wird im kommenden Jahr an folgenden Tagen seine Sitzungen durchführen:

Mittwoch, 07.03.2018 Mittwoch, 06.06.2018 Mittwoch, 05.09.2018 Mittwoch, 05.12.2018

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 14 Uhr. Für folgende Vorhaben bedarf es der Entschei-

dung des Zulassungsausschusses:

- Erteilung Zulassung/Teilzulassung/ Ermächtigung
- Ruhen der Zulassung
- Beendigung der Zulassung
- Verlegung des Vertragszahnarztsitzes
- Gründung, Änderung oder Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft
- Anstellung eines Zahnarztes

- Ruhen des Anstellungsverhältnisses
- Anzeige der Anstellungsbeendigung oder Änderung des Anstellungsverhältnisses

Die Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin vollständig dem Zulassungsausschuss im Hause der KZV Thüringen zu übermitteln. Antragsunterlagen können Sie vorab bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in unserem Hause abfordern.

### Öffnungszeiten der KZV Thüringen Weihnachten/Neujahr 2017/2018

| lag        | Datum      | Offnungszeiten am Empfang |
|------------|------------|---------------------------|
| Mittwoch   | 20.12.2017 | 07.00 Uhr – 19.00 Uhr     |
| Donnerstag | 21.12.2017 | 07.00 Uhr – 16.00 Uhr     |
| Freitag    | 22.12.2017 | 07.00 Uhr – 15.00 Uhr     |
| Montag     | 25.12.2017 | Feiertag                  |
| Dienstag   | 26.12.2017 | Feiertag                  |
| Mittwoch   | 27.12.2017 | 07.00 Uhr – 17.00 Uhr     |
| Donnerstag | 28.12.2017 | 07.00 Uhr – 16.00 Uhr     |
| Freitag    | 29.12.2017 | 07.00 Uhr – 15.00 Uhr     |
|            |            |                           |

# Neue gesetzliche Regelung zur zahnärztlichen Schweigepflicht

### Von Ass. jur. Sarah Potthast, LL.M., Datenschutzbeauftragte der KZVN

Outsourcing und Cloudcomputing spielen in der heutigen Arbeitswelt eine immer wichtigere Rolle. Mit dem "Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen" hat der Gesetzgeber auf die zunehmende Digitalisierung reagiert und die als nicht mehr zeitgemäß kritisierten Regelungen zum Geheimnisschutz geändert.

§ 203 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, unter anderem der Zahnärztinnen und Zahnärzte, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden. In der Vergangenheit war die Inanspruchnahme von externen Dienstleistern, zum Beispiel im Bereich IT, nicht ohne (straf-)rechtliches Risiko. War bislang ein Offenbaren der dem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Geheimnisse und Daten - ohne Einwilligung des Patienten – nur gegenüber den "berufsmäßig tätigen Gehilfen", zum Beispiel gegenüber dem Praxispersonal, straflos möglich, ist dies nun auch gegenüber "sonstigen mitwirkenden Personen" zulässig. Dies jedenfalls dann, soweit das Offenbaren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist. Eine Mitwirkung liegt nach der Gesetzbegründung nur dann vor, wenn die mitwirkende Person unmittelbar an der beruflichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Personen, ihrer Vorbereitung, Auswertung und Verwaltung befasst ist. Als Tätigkeiten sind zum Beispiel die Mitwirkung an der Erfüllung von Buchführungs- und steuerrechtlichen Pflichten, die Einrichtung, der Betrieb und die Wartung informationstechnischer Anlagen, Anwendungen und Systeme oder die Bereitstellung von informationstechnischen Anlagen und Systemen zur externen Speicherung von Daten aufgeführt. Im Gegenzug werden Handlungen mitwirkender Personen in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen. Darüber hinaus sind für Berufsgeheimnisträger strafbewehrte Sorgfaltspflichten normiert, die bei der Einbeziehung dritter Personen in die Berufsausübung zu beachten sind.

In den Medien ist nun zuweilen zu lesen, dass nach der Gesetzesänderung jetzt auch Berufsgeheimnisträger rechtskonform auf IT-Dienste und Clouds zugreifen können. Gerade aber für Zahnärztinnen und Zahnärzte ist nach wie vor Vorsicht geboten. Das, was strafrechtlich zulässig ist, kann datenschutzrechtlich problematisch sein: Für Zahnarztpraxen gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gesundheitsinformationen gehören nach dem Bundesdatenschutz zu den sensibelsten personenbezogenen Daten. Es handelt sich um besondere Arten personenbezogener Daten, die erhöhten datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen. Einwilligungen müssen sich explizit auf diese Daten beziehen und es gelten höhere Anforderungen an die Erhebung und Verwendung.

Die Regelung über die Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG ermöglicht dem Zahnarzt als sogenannte verantwortlichen Stelle, Dritte mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu betrauen, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer Einwilligung der Betroffenen bedarf. Cloud Computing-Dienste werden überwiegend, unter anderem von den Datenschutzaufsichtsbehörden, als Unterfall der Auftragsdatenverarbeitung eingestuft. Bei Auftragsdatenverarbeitung behält der Auftraggeber im Außenverhältnis die volle datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Umgang mit den personenbezogenen Daten. Er kann sich also nicht durch Einschaltung eines Dienstleisters von dieser Pflicht befreien. Darüber hinaus verpflichtet das BDSG den Auftraggeber nicht nur zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Auftragnehmers, sondern auch zur Einhaltung umfangreicher Mindestanforderungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Auftragsdatenverarbeitungsvertrages.

Gerade im Bereich des Cloud-Computing stößt die praktische Umsetzung der Anforderungen des § 11 BDSG an praktische Grenzen, zum Beispiel wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung nachgehen soll, sich vor Ort - wie teilweise gefordert wird - von der Einhaltung der organisatorischen und technischen Maßnahmen bei einem international agierenden Anbieter entsprechender Cloud Services zu überzeugen. Problematisch ist auch die Beauftragung von Cloud-Dienstleistern mit Sitz oder Infrastruktur außerhalb der EU bzw. des EWR. Denn in diesem Fall kann nicht - wie in der EU – automatisch von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen werden, so dass nach BDSG besondere Maßnahmen erforderlich sind. Geht es um Gesundheitsdaten. dürfte die Cloud-Nutzung außerhalb der EU/des EWR zudem allenfalls mit Einwilligung der betroffenen Patienten zulässig sein.



Ass. jur. Sarah Potthast, LL.M., Datenschutzbeauftragte der KZVN Foto: Philipp/KZVN

Die Nichteinhaltung der Vorschriften des § 11 BDSG kann teuer werden. Wird ein Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung nicht richtig, unvollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt, kann dies aktuell mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,– EUR geahndet werden.

Der Beitrag ist ein unveränderter Nachdruck aus "Niedersächsisches Zahnärzteblatt" (NZB), Ausgabe 11/2017. Wir möchten uns auf diesem Wege recht herzlich für die Nachdruckgenehmigung bedanken.

# "Verlierer sind die Patienten und die Zahnärzte"

### Erfahrungsbericht einer ehemaligen Dent-Net-Zahnärztin

Seit längerem versuchen einige Krankenkassen, Zahnärzte zum Abschluss von Selektivverträgen zu bewegen. Besonders aggressiv tritt derzeit Dent-Net auf dem Markt auf. Das Unternehmen mit Sitz in Essen verspricht den Patienten "Einsparungen bis zu 65 Prozent bei den zahntechnischen Leistungen" und "sehr moderate zahnärztliche Honorare". Wir sprachen mit einer Zahnärztin aus einer bayerischen Großstadt, die bei Dent-Net war und den Vertrag gekündigt hat, über ihre Erfahrungen.

### Wann und warum sind Sie Dent-Net beigetreten?

Dent-Net bin ich im Herbst 2014 beigetreten. Als "Einzelkämpferin" habe ich vieles ausprobiert, was angeblich neue Patienten bringt. Ich wollte mir selbst ein Bild machen und nach dem Motto "learning by doing" wissen, wie diese Geschäftsmodelle funktionieren.

# Welche Versprechungen hat man Ihnen im Vorfeld gemacht?

Das Hauptversprechen war, dass ich viele neue Patienten gewinnen würde. Die meisten von ihnen würden Zahnersatz benötigen. Damit könnte ich den Umsatz in meiner Praxis erheblich steigern.

### Hat man Ihnen Informationen vorenthalten?

Mir war bekannt, dass ich mit dem Labor von Dent-Net kooperieren sollte. Die Patienten hätten davon einen erheblichen finanziellen Vorteil. Auf meine Frage, was denn mit Reparaturen sei, hat man mir geraten, doch mit meinem Labor vor Ort zu sprechen. Dieses könnte Reparaturen mit dem Dent-Net-Labor abrechnen. Das kam für mich überhaupt nicht in Frage. Dass der Dent-Net-Zahnersatz größtenteils im Ausland gefertigt wird, hat man mir im Vorfeld nicht gesagt.

# Welche negativen Erfahrungen haben Sie gemacht?

Sehr lange Lieferzeiten und endlose Diskussionen mit den Technikern am Telefon haben den kompletten Workflow in der Praxis beeinflusst. Bei herausnehmbarem Zahnersatz, wie zum Beispiel Teleskoparbeiten, war der zeitliche Aufwand vom Präparieren bis zur Eingliederung teilweise mehr als doppelt so hoch wie beim ortsansässigen Labor – und das lag nicht an den Transportwegen. Bei vielen prothetischen Arbeiten kam es zu Reklamationen durch die Patienten.

Ich musste diese Arbeiten dann kostenlos erneuern. Probleme gab es auch bei mit Keramik verblendeten Fräskronen. In vielen Fällen splitterte die Keramik ab. Anfangs fragte ich mich, ob es an meiner Arbeitsweise liegt, aber bei Arbeiten aus dem ortsansässigen Labor traten diese Mängel so gut wie nie auf.

### Wie haben sich die Mitarbeiter der beteiligten Krankenkassen Ihnen gegenüber verhalten?

Die Mitarbeiter der Krankenkassen haben ihren Versicherten immer erzählt, dass sie bei mir die günstige PZR bekommen. Dies hatte zur Folge, dass viele Patienten nur wegen der PZR in unsere Praxis kamen - zum Teil aus dem weiten Umkreis. Zwar mussten sie eine Teilnahmeerklärung unterschreiben, die sie mindestens ein Jahr an unsere Praxis bindet. Aber erstens: Was ist schon ein Jahr? Und zweitens: Papier ist geduldig. Außerdem begannen hier die Diskussionen schon an der Rezeption, denn darüber hatte keine Krankenkasse ihre Mitglieder informiert. Das Hauptproblem war jedoch, dass die meisten keine Untersuchung oder gar Röntgenaufnahmen akzeptierten. Das führte zu weiteren heftigen Diskussionen im Behandlungszimmer und Telefonaten seitens der Patienten – teilweise auf dem Behandlungsstuhl - mit der Krankenkasse. Diese Unterhaltungen waren meist sehr emotionsgeladen - von beiden Seiten -, da ich selbstverständlich keine PZR durchführe, ohne die Patienten vorher genau untersucht zu haben. Da gab es Kassenmitarbeiter, die mir vorschreiben wollten, dass ich das aufgrund meines Vertrages ohne Untersuchung zu machen hätte. Sie selbst würden ja auch nur wegen der PZR zum Dent-Net-Zahnarzt gehen und dann wieder zum Hauszahnarzt. Ich sage nur: Schade um Zeit, Nerven und Geld!

# Die PZR muss ein Dent-Net-Zahnarzt für 59 Euro anbieten. Ist das in Ihrer Praxis kostendeckend?

Abgesehen davon, dass ein Pauschalpreis dem Berufsrecht widerspricht, sind 59 Euro in keinster Weise kostendeckend. Das ist lediglich als Lockangebot der beteiligten Krankenkassen anzusehen.

### Wann haben Sie den Entschluss gefasst auszusteigen?

Ausstiegspläne hatte ich ab dem Zeitpunkt, als ich gemerkt habe, dass die Qualität des Zahnersatzes in vielen Fällen nicht meinen Erwartungen

entsprach und ich viel Ärger mit den Patienten habe. Die Frage war nur, was mit eventuellen Reklamationen ist. Die versprochenen fünf Jahre Garantie musste ich ja geben. Um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, hatte ich mir vorgenommen, solange dabei zu bleiben, bis alle bekannten Schäden behoben sind. Endgültig aussteigen werde ich Ende 2017.

### Wie lange ist die Kündigungsfrist?

Offiziell drei Monate – aber zum Quartalsende. Übersieht man die Frist, muss man nach der Kündigung also fast ein halbes Jahr dabeibleiben.

## Was halten Sie generell vom Preiskampf in der Zahnmedizin?

Das Wort "Preiskampf" ist ein Unwort. Wir sind freie Unternehmer und stehen im Wettbewerb. Jeder muss seine Kosten selbst kalkulieren und einen Stundensatz festlegen. Was ich jedoch sehe ist der Kampf um die Patienten, und der läuft je nach Region und Zahnarztdichte leider auch über die Preise. Ich habe, wie schon gesagt, einiges ausprobiert. Die Patientenzahl hat sich dadurch kaum und schon gar nicht, wie versprochen, explosionsartig erweitert. Gewonnen haben weder der Patient noch meine Praxis, sondern nur die Betreibergesellschaften, die hinter den diversen Angeboten stehen. Ich habe viel Lehrgeld bezahlt und alles wieder eingestellt. Wettbewerb in der Zahnmedizin sollte niemals ein Preis- sondern stets ein Qualitäts- und Servicewettbewerb

Vielen Dank für das Gespräch!

Der Beitrag ist ein unveränderter Nachdruck aus "TRANSPARENT – Eine Publikation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns", Ausgabe 17/2017. Wir möchten uns auf diesem Wege recht herzlich für die Nachdruckgenehmigung bedanken.

# Videoüberwachung des Eingangsbereichs einer Zahnarztpraxis

Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Von Ass. jur. Kathrin Borowsky

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 06.04.2017, AZ: OVG 12 B 7.16) hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit die Videoüberwachung des Eingangsbereichs einer Zahnarztpraxis wegen der abstrakten Gefahr von Straftaten einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz darstellt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Zahnärztin installierte in ihrer Praxis zum Schutz vor möglichen Straftaten, wie insbesondere Diebstähle, insgesamt 3 Kameras, davon 2 in Behandlungszimmern und 1 im Eingangsbereich, oberhalb des Anmeldetresens. Die im Eingangsbereich angebrachte Kamera war auf den Flur vor dem Anmeldetresen bis zur Eingangstür, einen Großteil des Tresens, den Mitarbeiterbereich hinter dem Tresen sowie einige Stühle im Wartezimmer ausgerichtet. Die Eingangstür zur Praxis wies mit einem Schild "Videogesichert" darauf hin. Ein weiteres Schild in der Nähe der Kamera im Eingangsbereich war ebenfalls angebracht. Die Kamera im Eingangsbereich übertrug eine Ansicht des von ihr erfassten Bereichs auf Bildschirme in den Behandlungszimmern. Die Bilder wurden nicht gespeichert. Eine Speicherung war jedoch möglich.

### Besuch und Post von der Datenschutzbehörde

Mitarbeiter der Datenschutzbehörde nahmen nach entsprechendem Hinweis die Praxisräume in Augenschein. Die zuständige Datenschutzbehörde ordnete an, dass der öffentlich zugängliche Bereich während der Besuchszeit nicht überwacht wird. Hiergegen legte die Zahnärztin zunächst erfolglos Widerspruch ein und erhob anschließend Klage.

# Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die Anordnung

Das zuständige Verwaltungsgericht Potsdam wies die Klage der Zahnärztin ab. Es bejahte hierbei im Hinblick auf die Beobachtung des Eingangs- und Wartebereichs mit einer Videokamera einen Verstoß gegen das Bundesdatenschutzge-

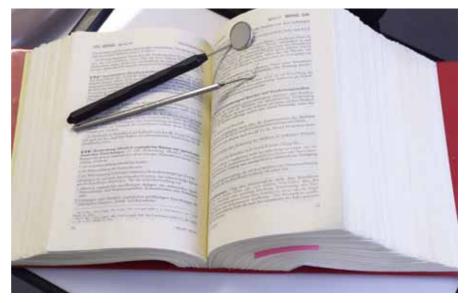


Foto: kzvth

setz. Die Untersagung der Überwachung dieser Bereiche sei daher durch die Datenschutzbehörde zu Recht erfolgt.

### Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht

Gegen das Urteil legte die Zahnärztin Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte mit Urteil vom 06.04.2017 die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Potsdam und wies die Berufung der Zahnärztin zurück. Es stellte fest, dass die Untersagungsverfügung auf Grund der Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz habe ergehen dürfen, da die Kameraüberwachung des Eingangs- und Wartebereichs gegen das Datenschutzgesetz verstößt.

Die Videoüberwachung werde nicht durch § 6b Bundesdatenschutzgesetz, der die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optischelektronischen Einrichtungen regelt, gedeckt. Eine abstrakte Gefahr von Diebstählen stelle kein berechtigtes Interesse dar, das die Überwachung der öffentlichen Bereiche erlaube. Zudem würden mildere Mittel zur Abwendung dieser Gefahr zur Verfügung stehen. So könnten Wertgegenstände in dem videoüberwachten, nichtöffentlichen Mitarbeiterbereich hinter dem Anmeldetresen aufbewahrt oder in die Behandlungsräume mitgenommen werden. Zudem könne der Diebstahlsgefahr auch durch entsprechenden

Personaleinsatz (ständige Überwachung des öffentlichen Bereichs durch eine dort anwesende Helferin) begegnet werden. Mit einer Verpixelung der Gesichter stehe ein weiteres milderes Mittel zur Verfügung. Denn dies führe zwar nicht zur Identifizierung des Täters, jedoch geht es der Praxisbetreiberin ohnehin nur um die Verhinderung von Diebstählen.

### Fazit:

Nicht alles, was technisch möglich ist, ist auch erlaubt. Für den öffentlichen Bereich einer Praxis gelten strenge Regeln im Hinblick auf eine Videoüberwachung während der Sprechzeiten. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regeln stehen hierbei im Raum. Unzulässige Maßnahmen können mit empfindlichen Bußgeldforderungen geahndet werden. Eine vorherige rechtliche Prüfung ist dringend anzuraten, bevor Kameras im öffentlichen Bereich installiert und in Betrieb genommen werden, um keine bösen Überraschungen zu erleben.



Ass. jur. Kathrin Borowsky, Justiziarin der KZV Thüringen

tzb 12 | 2017 | Spektrum | 17



# Zahnärzte spenden Weihnachtsbaum für Altenburger Weihnachtsmarkt

Ein vom Altenburger Zahnärzte-Ehepaar Heide und Dr. Harald Kunze gespendeter Weihnachtsbaum ist das Herzstück des diesjährigen Weihnachtsmarktes der Skatstadt. Am 23. November wurde der Baum auf dem Marktplatz aufgestellt (Foto).

Im Jahr 1996 pflanzte Kunze die damals nur 1,50 Meter kleine Gemeine Fichte in der Altenburger Lindenaustraße. Nun aber mussten sich die Besitzer schweren Herzens von dem stattlichen 15 Meter hohen Baum verabschieden, denn die Sicherheit der Anwohner vor Sturmschäden ging vor. Da lag es nahe, den Baum der Stadt Altenburg zu schenken.

Also bot Kunze der Stadtverwaltung vor einem dreiviertel Jahr die Fichte mit hervorragendem Wuchs und großen Zapfen als künftigen Weihnachtsbaum an. Die Stadt befand den Baum wegen seiner breiten, gesunden Äste für geeignet.

Ende November wurden nun ein Teilstück der Lindenaustraße gesperrt und noch schnell zwei Autos aus dem Weg geräumt, deren Halter das seit Tagen stehende Verbotsschild übersehen hatten. Eine Polizei-Eskorte bahnte dem ungewöhnlichen Transport den sicheren Weg bis zum Markt, wo der Baum abgeladen und vorsichtig Milimeter für Millimeter wieder aufgerichtet wurde.

# Dr. Guido Wucherpfennig aus Erfurt ist neuer Generalsekretär der DGZMK

Der Erfurter Zahnarzt Dr. Guido Wucherpfennig ist neuer Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (DGZMK). Die Mitgliederversammlung wählte ihn am 15. November 2017 am Rande des Deutschen Zahnärztetages in Frankfurt am Main einstimmig zum Nachfolger von Dr. Ulrich Gaa (Baden-Württemberg), der dieses Amt acht Jahre lang bekleidet hatte.

Auch Wucherpfennig wirkte zuvor bereits acht Jahre als Beisitzer im Geschäftsführenden Vorstand der DGZMK mit. In den nächsten vier Jahren wird er als weiterhin stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes die Gremienarbeit koordinieren und die Geschäfte der Gesellschaft führen.



Dr. Guido Wucherpfennig

Foto: DGZMK/Spillner

### Praktikerpreis der DGPZM an Jenaer Zahnarztpraxis

Der erste Praktikerpreis der Deutschen Gesellschaft für Präventivzahnmedizin (DGPZM) geht an die Jenaer Zahnarztpraxis für Kinder von Rebecca Otto. Er prämiert die Etablierung einer Kleinkindsprechstunde in der Praxis zur Prävention im Säuglingsalter.

Die von IvoclarVivadent mit 500 Euro dotierte Auszeichnung wurde anlässlich der 3. Gemeinschaftstagung der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung, zu der auch die DGPZM gehört, am 25. November 2017 in Berlin verliehen. Dr. Lutz Laurisch, Vizepräsident der DGPZM, lobte bei der Preisübergabe das vorbildhafte Engagement des Praxisteams für die Mundgesundheit der Kleinsten und den Einsatz gegen die frühkindliche Karies.

Das Konzept umfasst eine 30-minütige Beratung der Eltern zu den Themen Stillen, Ernährung sowie Trink- und Mundhygiene-Gewohnheiten, die Inspektion der Mundhöhle des Kleinkindes, eine Demonstration der richtigen Zahnpflege sowie halbjährliche Recall-Sitzungen.



Dr. Peter Schmidt (I.), ehemals Vorbereitungsassistent in der Zahnarztpraxis für Kinder von Rebecca Otto und mittlerweile am Lehrstuhl für Behindertenorientierte Zahnmedizin der Universität Witten/Herdecke tätig, nahm stellvertretend für das Jenaer Praxisteam den Preis von DGPZM-Vizepräsident Dr. Lutz Laurisch entgegen.

18 | Spektrum | tzb 12 | 2017

# Kieferorthopädie vom Kind bis zum Erwachsenen

### Jahrestagung des Thüringer Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen in Weimar

Von Theresa Ring und Dr. Jörg-Ulf Wiegner

Am 28. Oktober 2017 fand in Weimar die 11. Jahrestagung des Landesverbandes Thüringen der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG) statt. 132 interessierte Ärzte, Kieferorthopäden und Zahnärzte verfolgten das wissenschaftliche Programm.

Nach der Begrüßung und Einführung in das Thema durch Professor Hans Pistner (Mitglied im Landesvorstand Thüringen der DGMKG) begann Professor Rudolf Reich (Bonn) die Vortragsreihe. Er gab interessante Einblicke in die Ursachen kiefergelenksbedingter Wachstumsstörungen und deren Folgen im Kiefer- und Gesichtsbereich. Insbesondere ging Reich auf die Schwierigkeiten und den Zeitpunkt der Behandlung ein. So sollte die chirurgische Intervention in der Regel frühzeitig erfolgen, um steuernd mit dem Wachstumspotenzial des jungen Patienten arbeiten zu können.

# Zahnfehlstellungen durch skelettale Dysgnathien

PD Dr. Dr. Collin Jacobs (Mainz) stellte anschaulich den Zusammenhang zwischen skelettalen Dysgnathien und daraus resultierenden Zahnfehlstellungen durch dentale Kompensation dar. Neben der kieferorthopädischen Dekompensation umfasst die Therapie häufig auch chirurgische Facetten bei der Korrektur.



Knöcherne Verankerung mit Miniimplantaten bei akzelerierter kieferorthopädischer Behandlung

Im Anschluss erklärte Hans-Otto Vonderlind aus Hildburghausen, Referent und Obergutachter für Kieferorthopädie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen, die Indikationen zur kieferorthopädischen Behandlung im Kindesalter. Hier stand besonders der Behandlungszeitpunkt im Vordergrund: So sollte eine Überweisung zum Kieferorthopäden bereits möglichst frühzeitig bei Verdacht auf Vorliegen einer dentalen oder skelettalen Anomalie erfolgen.

### Skelettale Verankerungen in der Kieferorthopädie

Rebecca Otto (Jena) referierte über die Behandlung von Kindern aus allgemeinzahnärztlicher Sicht. Besonders ging sie auf Therapiemöglichkeiten bei mangelnder Kooperation der kleinen Patienten ein. Zentrale Themen waren außerdem die Bedeutung des Milchzahnerhaltes, der in vielen Fällen durch Pulpotomie und die Versorgung der Zähne mit Milchzahnkronen umsetzbar ist, sowie die Therapie der zunehmenden Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation. Eine adäquate Schmerzausschaltung bildet dabei die Grundlage jeder Behandlung.

Dr. Peter Ludwig aus Gera zeigte anhand zahlreicher Patientenfälle die Effektivität und den zunehmenden Einsatz von Miniimplantaten als Hilfsmittel in der kieferorthopädischen Behandlung. So lassen sich kieferorthopädische Apparaturen durch skelettale Verankerungssysteme zahnunabhängig und festsitzend zur Mobilisierung von Zähnen nutzen. Der Anteil dieses Behandlungskonzepts im Repertoire des Kieferorthopäden steigt nicht nur in der Erwachsenenbehandlung ständig.

### Fachübergreifende Therapie von Fehlbildungen

Mit der fachübergreifenden Therapie von Fehlbildungen befasste sich Professor Bert Braumann (Köln). Den Schwerpunkt seines Vortrages stellte die Behandlung von Lippen-Kiefer-Gaumenspalten unter anderem beim Vorliegen einer Pierre-Robin-Sequenz dar. Leitsymptome dieser Erkrankung sind die Mikrognathie, Glossoptose und das Auftreten einer Gaumenspalte.

Aufgrund lebensbedrohlicher Atemwegsverlegungen durch die Rücklage der Zunge ist eine frühzeitige Therapie indiziert. Bewährt hat sich hierbei die Tübinger Gaumenplatte zur Freihaltung der Atemwege. Gerade bei diesen schwerwiegenden Erkrankungen mit nicht selten lebensbedrohlichen Komplikationen stellt die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit eine Erfolgsvoraussetzung dar.

Einen Einblick in die interdisziplinäre Behandlung skelettaler Dysgnathien vermittelte Dr. Monika Schmidt (Jena). Sie demonstrierte anschaulich verschiedene Möglichkeiten der Ober- und Unterkieferverlagerung. Insbesondere das wieder auflebende Konzept der "surgery first" wurde anschließend intensiv von den Tagungsteilnehmern diskutiert.

### Kieferchirurgische Behandlung des OSAS

Im letzten Vortrag befasste sich Professor Pistner mit der kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Behandlung des obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms (OSAS). Zu den Behandlungsmöglichkeiten zählt nach adäquater Diagnostik im Schlaflabor unter anderem die Protrusionsschiene als Alternative zur CPAP-Beatmung, um das Kollabieren der Atemwege zu verhindern. In manchen Fällen kann auch eine chirurgische Therapie in Form einer bimaxillären Umstellungsosteotomie als einzig kausale Therapie der OSAS indiziert sein.

Zum Abschluss resümierte der Vorsitzende des Landesverbandes, Dr. Jörg-Ulf Wiegner aus Saalfeld, die Veranstaltung. Die Tagung wurde von einer sehr angenehmen interkollegialen Diskussion geprägt, die Lust auf weitere Veranstaltungen vermittelte. Die nächste Jahrestagung des Landesverbandes Thüringen der DGMKG ist für den 3. November 2018 geplant.



Theresa Ring ist Vorbereitungsassistentin in Saalfeld/Saale.



Dr. Jörg-Ulf Wiegner ist niedergelassener Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg in Saalfeld/Saale und Thüringer Landesvorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V.

tzb 12 | 2017 | Spektrum | 19

# 4. Implantologieforum Erfurt

### Von Dr. Tobias Gürtler

In einer Zeit, in der es ein Überangebot an zahnärztlicher Fortbildung gibt, ist es nicht selbstverständlich, einen Vortragsraum an einem Mittwochnachmittag mit 120 Teilnehmern zu füllen. So geschehen jedoch am 15. November 2017 zum 4. Implantologieforum Erfurt, einer Gemeinschaftsveranstaltung der Praxis Dres. Böttcher, Prochnau, Welcker, Klockmann und der Praxis Dr. Popp & Kollegen, beide aus Erfurt.

Inhaltlich setzte sich die Veranstaltung in diesem Jahr mit dem Risikomanagement in der Implantologie auseinander. Nach der Begrüßung und einer Einleitung in die Thematik durch Dr. Horst Popp berichtete zunächst Dr. Harald Böttcher über den Risikofaktor Patient. Dabei legte er den Fokus insbesondere auf aktuelle Aspekte bezüglich der Antikoagulanzienmedikation, auf den Diabetes mellitus sowie auf die Bisphosphonatproblematik. In gewohnt souveräner Art und Weise zeigte er einerseits theoretische Grundlagen und aktuelle Leitlinien, stellte andererseits aber auch durch praxisrelevante Empfehlungen für ein spezifiziertes implantatchirurgisches Management den Bezug zur täglichen Arbeit in unseren Praxen her.

Danach referierte Dr. Tobias Gürtler über den Risikofaktor Hart- und Weichgewebe. In seiner Präsentation zeigte er anhand vieler eigener Fallbeispiele, welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten sich aus dem jeweiligen Angebot an Hart- und Weichgewebe ergeben. Das jeweilige Vorgehen begründete er dabei durch einen entsprechenden Bezug zur Literatur. Weiterhin zeigte Dr. Gürtler Indikationen, die durch weiterentwickelte und neu auf dem Markt erschienene Implantatgeometrien bzw. Implantatdimensionen erschlossen bzw. risikoreduziert versorgt werden können (ultrakurze 4-mm-Implantate, durchmesserreduzierte bzw. wurzelförmige Tapered-Implantate).

Dr. Horst Popp, obwohl selbst als Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg kaum prothetisch tätig, zeigte im Anschluss anhand klinischer Bilder und radiologischer Befunde sehr eindrucksvoll, was passiert, wenn man statt Original-Abutments vermeintlich kostengünstigere Implantat-Zubehörteile verwendet. Die Passung ist bei Verwendung von Plagiaten nicht ausreichend, die Verbindung selbst nicht annähernd so stabil wie das Original. Dr. Popp betonte, dass die finanzielle



Referenten des 4. Implantologieforum Erfurt (v.l.): Dr. Horst Popp, Dr. Astrid Prochnau, PD Dr. Anja Zembic, Dr. Tobias Gürtler, Dr. Harald Böttcher

Ersparnis, unter Beachtung der Gesamtkosten, nicht wesentlich ist. Moderne Implantatsysteme haben mittlerweile Erfolgswahrscheinlichkeiten von weit mehr als 20 Jahren, somit muss die prothetische Verbindung ebenfalls solch vorhersagbare Prognosen aufweisen. Dies wird von den uns anvertrauten Patienten erwartet.

Nach einer Pause zur Stärkung und zum kollegialen Austausch stellte Dr. Astrid Prochnau eigene Studienergebnisse zur Prävalenz der Periimplantitis innerhalb des eigenen Patientenklientels vor. In ihrem didaktisch, inhaltlich und rhetorisch hervorragenden Vortrag unterstrich sie die Bedeutung der Früherkennung entzündlicher Problematiken am Implantat. Sie zeigte mögliche Therapieoptionen bei einer perimplantären Mukositis oder einer Periimplantitis. Anhand der Ausführungen war jedoch erkennbar, dass derzeit eine Therapie noch immer nicht langfristig vorhersagbar und verlässlich ist, insbesondere wenn eine knöcherne Beteiligung vorliegt.

Typischerweise referieren zum Erfurter Implantologieforum auch implantat-prothetisch spezialisierte Gastreferenten. In diesem Jahr konnte PD Dr. Anja Zembic aus Zürich zur Thematik "Prothetisches Komplikationsmanagement" gewonnen werden. Sie ist neben ihrer Tätigkeit an der prothetischen Abteilung der Universität auch in einer freien Zahnarztpraxis tätig. Diese Konstellation versprach den Teilnehmern eine gute Mischung aus wissenschaftlichen Studienergebnissen und deren Auswirkungen auf die praktischen Anwendungen im Alltag. Während ihres sehr praxisrelevanten Vortrages konnte die Referentin diese Erwartungen erfüllen, ging sie

doch auf viele Fragen ein, die gerade uns niedergelassene Kolleginnen und Kollegen immer wieder beschäftigen. Ganz besondere Aufmerksamkeit erzielte Zembic dabei mit Studienergebnissen zum Abriebverhalten polierter Zirkonarbeiten im Vergleich zu natürlichen Zähnen und Glaskeramiken. Ein weiterer wesentlicher Inhalt ihrer Ausführungen war das Dauerthema der Befestigung auf Implantaten, sollten wir besser verschrauben oder zementieren und wenn wir zementieren, welche Möglichkeiten haben wir, Zementreste zu vermeiden? Ebenso interessant waren ihre Einschätzungen zur Prognose von Hybridbrücken gegenüber rein implantatgetragenen Versorgungen. Dass PD Zembic eine implantatprothetisch erfahrene Kollegin ist, konnte sie an diesem Abend mit ihren vielen klinischen Empfehlungen und praktischen Tipps beweisen.

Foto: Horlbeck

Nach den hohen Teilnehmerzahlen und der sehr positiven Resonanz zur diesjährigen Auflage wird auch in Zukunft an diesem Fortbildungsformat festgehalten und turnusmäßig zum nächsten Implantologieforum Erfurt eingeladen.



Dr. Tobias Gürtler ist niedergelassener Oralchirurg in Erfurt.

20 | Spektrum | tzb 12 | 2017

# Preiswürdiges Jahr 2017

### Erfolgreiches Jahr für die Kinderzahnheilkunde am UKJ

Von Prof. Dr. Roswitha Heinrich-Weltzien

Für die Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde und Kinderzahnheilkunde am Universitätsklinikum Jena (UKJ) geht ein erfolgreiches Jahr in der Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu Ende. Daher sei in chronologischer Folge über die Anerkennung der Leistungen der Poliklinik berichtet.

Der von der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde e.V. (DGKiZ) und dem Deutschen Ärzteverlag ausgelobte Jahresbestpreis der Zeitschrift "Oralprophylaxe & Kinderzahnheilkunde" wurde den Autorinnen Dr. Ramona Schwerz, Dr. Susanne Ifland und Professor Roswitha Heinrich-Weltzien im September auf der Jahrestagung der Gesellschaft in Leipzig für die Publikation "Mundgesundheit und Mundgesundheitsverhalten von Schülern mit Behinderungen aus Weimar Stadt und Land" verliehen.

Mit diesem Beitrag, der Ergebnisse der Dissertation von Schwerz präsentiert, wird die gute Kooperation der Universitätspoliklinik mit dem Jugendzahnärztlichen Gesundheitsdienst der Stadt Weimar und dem Kreis Weimar Land gewürdigt. Im Vordergrund der wissenschaftlichen Zusammenarbeit stehen vor allem Fragen der Versorgungsforschung sowie der Bewertung von Präventionsprogrammen und -maßnahmen.



Dr. Yvonne Wagner bei der Beratung einer jungen Mutter zur Mundgesundheit ihres Kindes

Professor Heinrich-Weltzien wurde die Tholuck-Medaille 2017 des Vereins für Zahnhygiene, der in diesem Jahr sein 60-jähriges Bestehen feierte, verliehen. Seit 1973 verleiht der Verein die Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich um die zahngesundheitliche Prophylaxe und Prävention verdient gemacht haben.

# Frühkindliche Karies als globale Herausforderung

Dr. Yvonne Wagner hat mit der Lehrprobe am 9. November 2017 ihr Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen. In der Habilitationsschrift "Die frühkindliche Karies – eine globale Herausforderung. Entwicklung und Evaluation von intersektoralen Präventionsstrategien für Kleinkinder" bearbeitete Wagner ein prioritäres und bislang ungelöstes Problem in der Kinderzahnheilkunde.

Da Karies eine multifaktorielle Erkrankung ist, bedarf auch ihre Bekämpfung eines multifaktoriellen Präventionsansatzes. Unter Berücksichtigung der UN-Einordnung der Karies in die Gruppe der nichtübertragbaren Krankheiten sollten Prävention und Behandlung der frühkindlichen Karies deshalb in allgemeingesundheitliche Strategien aufgenommen und die Verantwortung für die Mundgesundheit von Kleinkindern mit anderen Disziplinen im Gesundheitswesen geteilt werden. Dabei ist insbesondere die intersektorale Zusammenarbeit mit Hebammen und Kinderärzten anzustreben.

Ein regionaler Ansatz zur Verbesserung der Mundgesundheit von Kleinkindern ist das Präventionsprogramm "Vorsorge vor der Sorge", das in Kooperation mit dem Erstbesuchsdienst der Stadt Jena seit 2009 durchgeführt wird. Es zeigt, dass die Reduzierung des Zuckerkonsums, die Umsetzung evidenzbasierter kostengünstiger Fluoridierungen wie dem täglichem Zähneputzen mit einer fluoridhaltigen Zahnpaste ab dem ersten Zahn sowie die frühzeitige Einbindung der Kleinkinder in eine risikoorientierte zahnärztliche Betreuung effektive Maßnahmen zur Prävention der frühkindlichen Karies sind.

# Feedback-Interventionen in der klinischen Ausbildung

Auf dem Deutschen Zahnärztetag am 10. November in Frankfurt am Main nahm Dr. Ina Schüler den mit 4.000 Euro dotierten Zweiten



Dr. Ina Schüler nahm den Dental Education Award 2017 v. und Dr. Frank Emde, Geschäftsführer der Kurt Kaltenbach

Preis des Dental Education Awards 2017 der Kurt Kaltenbach Stiftung für die Publikation "Effekte von elaboriertem strukturiertem qualifiziertem Feedback auf den Erwerb praktischer Konsequenzen von Studierenden der Zahnmedizin in klinischen Kursen" der Autorengruppe Schüler, Heinrich-Weltzien und Michael Eiselt in Empfang.

Vor dem Hintergrund einer neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und des Nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Zahnmedizin ist es an vielen Universitäten erforderlich, die Kompetenzorientierung in der klinischen Ausbildung zu verstärken. Die Implementierung elaborierter, strukturierter und qualifizierter Feedback-Interventionen kann hier zu einer lernzielorientierten professionellen Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden beitragen sowie die klinische Ausbildung ressourcenschonend effektiver gestalten. Im Rahmen des Studienganges Master of Medical Education setzt sich Schüler dabei mit Fragen der Optimierung der klinischen Ausbildung in der Zahnmedizin auseinander. Sie ist die einzige Zahnärztin am UKJ, die diese postgraduale Ausbildung absolviert und vom Studiendekanat gefördert wird.

Die Zahnmedizinische Fachangestellte unserer Klinik, Christiane Otto, absolvierte erfolgreich ihre Weiterbildung zur "Zahnmedizinischen Fachngestellten für Kinderzahnheilkunde" der DGKiZ. Noch ist diese Qualifikation in Deutschland (insbesondere im universitären Umfeld) nicht häufig anzutreffen. Jedoch tragen die erworbenen Kompetenzen maßgeblich zu einer qualitativ hochwertigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen durch das Praxisteam bei.

tzb 12 | 2017 | Spektrum | 21

# Roswitha Heinric kturiertem quali spierenden der

on Stiftungsbeirat Professor Reiner Biffar Stiftung, (v.r.) entgegen.

Foto: DGZMK/Spillner

### Förderpreis der Konrad-Morgenroth-Gesellschaft

Im November wurde die Arbeit "Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und psychoemotionalen Störungen aus Niedersachsen und Thüringen" der Arbeitsgruppe Schüler, Marco Dederichs, Kirsten Schmied und Heinrich-Weltzien mit dem Förderpreis der Konrad-Morgenroth-Förderergesellschaft e.V. in Höhe von 5.000 Euro prämiert. Die Autoren wiesen nach, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit psychoemotionalen Störungen eine schlechte Mundgesundheit haben und deshalb in eine bedarfsgerechte intensivprophylaktische Betreuung eingebunden werden sollten.

Allen Mitarbeitern der Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde gebührt daher am Ende dieses erfolgreichen Jahres ein großes Dankeschön für die erbrachten Leistungen und das Engagement in der studentischen Ausbildung und Krankenversorgung.



Mehr Informationen: www.689.tzb.link





Professor Roswitha Heinrich-Weltzien ist kommissarische Direktorin der Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde und Kinderzahnheilkunde am Universitätsklinikum Jena.

# Akademische Festveranstaltung am 25. April 2018 feiert 125-jähriges Bestehen der Zahnklinik in Jena

Der Zahnarzt und Wissenschaftler Adolph Witzel (1874 – 1906) gilt als Begründer der Zahnmedizin in Jena. Er etablierte am 25. April 1893 ein Zahnärztliches Lehrinstitut und legte das Fundament für die Ausbildung von Zahnmedizinern an der Jenaer Universität. Die erste Matrikel bildeten sechs Studenten, die an sechs Stühlen behandelten.

Die traditionsreiche Ausbildungsstätte gehört damit zu den ältesten deutschen Zahnkliniken. Sie blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück, betreut heute in den klinischen Semestern über 180 Studierende und entwickelt die wissenschaftlich fundierte Lehre und Patientenbehandlung weiter.

Zum 125-jährigen Bestehen der universitären Zahnmedizin in Jena soll nun am Mittwoch, 25. April 2018, eine akademische Festveranstaltung stattfinden. Neben wissenschaftlichen Vorträgen und interessanten Workshops wird das Jubiläum am Abend mit einem Zahnmediziner-Ball feierlich begangen.

Der Koordinator des Zentrums für Zahn-, Mundund Kieferheilkunde am Universitätsklinikum Jena, Professor Bernd W. Sigusch, lädt die Thüringer Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die Zahnmedizin-Studenten aus diesem Anlass am 25. April ab 13:30 Uhr in den großen Saal des historischen Volkshauses (Carl-Zeiss-Platz 15) in Jena ein.



Behandlungssaal der alten Zahnklinik in Jena

Foto: UKJ



# Wir gratulieren!

### zum 87. Geburtstag

Herrn SR Dr. Heinz Richter, Rudolstadt (03.12.)

Herrn SR Dr. Franz Drewer, Meiningen (24.12.)

### zum 85. Geburtstag

Frau Dr. Else Müller, Erfurt (29.12.)

### zum 84. Geburtstag

Frau Hannelore Morgenroth, Weimar (15.12.)

Herrn Prof. em. Dr. Edwin Lenz, Kiliansroda (25.12.)

### zum 81. Geburtstag

Frau Christa Wilinski, Ilmenau/OT Manebach (27.12.)

### zum 79. Geburtstag

Herrn Dr. Alfred Geiger, Erfurt (19.12.)

Frau Gisela Schulz-Coppi, Sonneberg (21.12.)

### zum 78. Geburtstag

Herrn Dr. Lutz Engelhardt, Gera (04.12.)

### zum 77. Geburtstag

Herrn OMR Dr. Joachim Richter, Saalfeld (04.12.)

Herrn Dr. Klaus Schröder, Hermsdorf (08.12.)

Herrn Klaus Schlegel, Heilbad Heiligenstadt (13.12.)

### zum 76. Geburtstag

Herrn Dr. Horst Strubel, Schleiz (02.12.)

Frau Dr. Renate Strickrodt, Großenehrich/OT Niederspier (13.12.) Frau Dr. Ingrid Geisenheiner, Schleiz (16.12.)

Herrn Dr. Joachim Naumburger, Rositz (25.12.)

Frau Dr. Hannelore Dittrich, Sömmerda (28.12.)

Frau Brigitta Mai, Dingelstädt (28.12.)

### zum 75. Geburtstag

Herrn Dr. Gerd Heinze, Schmalkalden (01.12.)

Frau Dr. Margit Hennecke, Gehren/OT Jesuborn (07.12.)

### zum 74. Geburtstag

Frau MUDr. Vera Zachar, Kindelbrück (05.12.)

Frau Christel Geisler, Jena (08.12.)

Frau Adelheid Nestler, Rudolstadt/OT Schwarza (09.12.)

Frau Christine Hoffmann, Weida (20.12.)

Frau Dr. Annelie Müller, Sondershausen (21.12.)

### zum 73. Geburtstag

Frau Inge Tweer, Saalfeld (09.12.)

Frau Christine Rehmet, Altenburg (20.12.)

Herrn Peter Brehm, Tabarz (22.12.)

Frau Elvira Hemmann, Jena (23.12.)

Frau Ingeburg Krauß, Steinach (24.12.)

Herrn MR Dr. Hans-Heinrich Däbritz, Apolda (30.12.)

### zum 71. Geburtstag

Frau Dr. Barbara Schulze, Bad Berka (08.12.)

Frau Karin Dietrich, Bad Sulza/OT Auerstedt (13.12.)

Frau Dr. Christina Barth, Schmalkalden (15.12.)

### zum 69. Geburtstag

Herrn Constantin Dan Voigt, Kölleda (19.12.)

Herrn Thomas Möller, Mühlhausen (23.12.)

### zum 67. Geburtstag

Frau Dr. Margit Zielinski, Jena (04.12.)

Frau Christine Zelsmann, Meiningen (08.12.)

Frau Dr. Gudrun Elstner, Ilmenau (14.12.)

Herrn Siegfried Müller, Stadtilm (20.12.)

Frau Gudrun Illgen, Gößnitz (23.12.)

### zum 66. Geburtstag

Herrn Claus Peter Ruhmann, Bad Liebenstein/OT Schweina (13.12.)

Frau Petra Wyraz, Meuselwitz (30.12.)

### zum 65. Geburtstag

Frau Yvonne Krause, Apolda (01.12.)

Frau Christine Vettorazzi, Erfurt (01.12.)

Frau Heidemarie Tetzel,

Bad Colberg-Heldburg (08.12.)

Herrn Friedrich Peterseim, Heyerode (14.12.)

### zum 60. Geburtstag

Herrn Dr. Manfred Knüpfer, Jena (10.12.)

Frau Dr.-medic stom./IMFCluj-Napoca Elke Weißenborn, Lengenfeld u. Stein (31.12.)

### Kleinanzeigen

### Stellenangebot

Bad Harzburg – Wir suchen zum 1.1.2018 eine angestellte ZÄ für unsere etablierte Praxis mit breitem Behandlungsspektrum und Wohlfühlklima. Großer Patientenstamm sowie moderne Praxisausstattung ist vorhanden. Wir freuen uns über ihre Bewerbung unter rilling.ellmer@gmx.de

### Vertretung

Notdienst 2018 Jena Stadt 14.12.18 – 17.12.18 zu vergeben (ohne Tausch). Tel.: 0172/7908684

### Praxisabgabe

Ab 2018 – Barrierefreie Praxis in Eisenberg im Waldkrankenhaus R. Elle abzugeben, gern auch an ein MVZ. *Chiffre-Nr.: 416* 

Etablierte Zahnarztpraxis in **Lutherstadt Wittenberg**, 3 BHZ, digit. Rö., kl. Praxislabor, zentral gelegen, Parkplätze vorhanden aus Altersgründen schnellstmöglich günstig abzugeben. Tel.: 03491/419082

Den Kleinanzeigen-Auftrag finden Sie unter: www.kleinearche.de/download/ (Laden Sie die Datei herunter, wenn das Formular in Ihrem Browser nicht beschreibbar ist.)

**Antworten auf Chiffre-Anzeigen:** Senden Sie <u>mit der Chiffre-Nr. auf dem Umschlag</u> an: Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Holbeinstraße 73, 99096 Erfurt

### Kondolenzen

### Wir trauern um

Herrn Zahnarzt

### Otto Beßler

aus Heilbad Heiligenstadt

\* 06.12.1931 † 27.11.2017

Landeszahnärztekammer Thüringen Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen







# Wir sind Parodontologie!





### MASTER OF SCIENCE

in Parodontologie und Implantattherapie

### Exklusiv:

Bis 2O24 ohne Unijahr zum DG PARO-Spezialisten®

Stipendienprogramm der DG PARO

Reduzierte Studiengebühren (- 5.000 €)

für Absolventen von PAR- sowie Implantologie-Curricula

Der Masterstudiengang ist ZEvA-akkreditiert

Studienbeginn: 31. Mai 2018



# Bestellformular per Fax an (0361) 7467485

### **Hiermit bestelle ich:**

Datum und Unterschrift

| "Willi weiß es" –   |                         | Heft 1            | Hef | t 2                     |  | Heft 3                                     |  |
|---|-------------------------|-------------------|-----|-------------------------|--|--|--|
| <ul><li>20 Exemplare</li><li>50 Exemplare</li><li>100 Exemplare</li></ul> | davon<br>davon<br>davon | Stück Stück Stück |     | Stück<br>Stück<br>Stück |  | Stück Stück Stück                          | für <b>20,</b> – €<br>für <b>40,</b> – €<br>für <b>70,</b> – € |
|   |                         |                   |     |                         |  | Alle Preise brutto,<br>zzgl. 5,– € Versand |  |
| Praxisstempel   |                         |                   |     |                         |  |  |  |

Herausgeberschaft und Redaktion Willi weiß es: LAG Jugendzahnpflege Thüringen e.V. und Werbeagentur Kleine Arche GmbH Kontakt: WA Kleine Arche GmbH Holbeinstraße 73, 99096 Erfurt

Telefon: 0361/7467480, info@kleinearche.de